

**Umweltbericht zur
61. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
UND ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 98.1
„TIERHALTUNGSANLAGE HERMELING, STEIDER STRAßE –
ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG“**

**GEMEINDE SALZBERGEN
Landkreis Emsland**

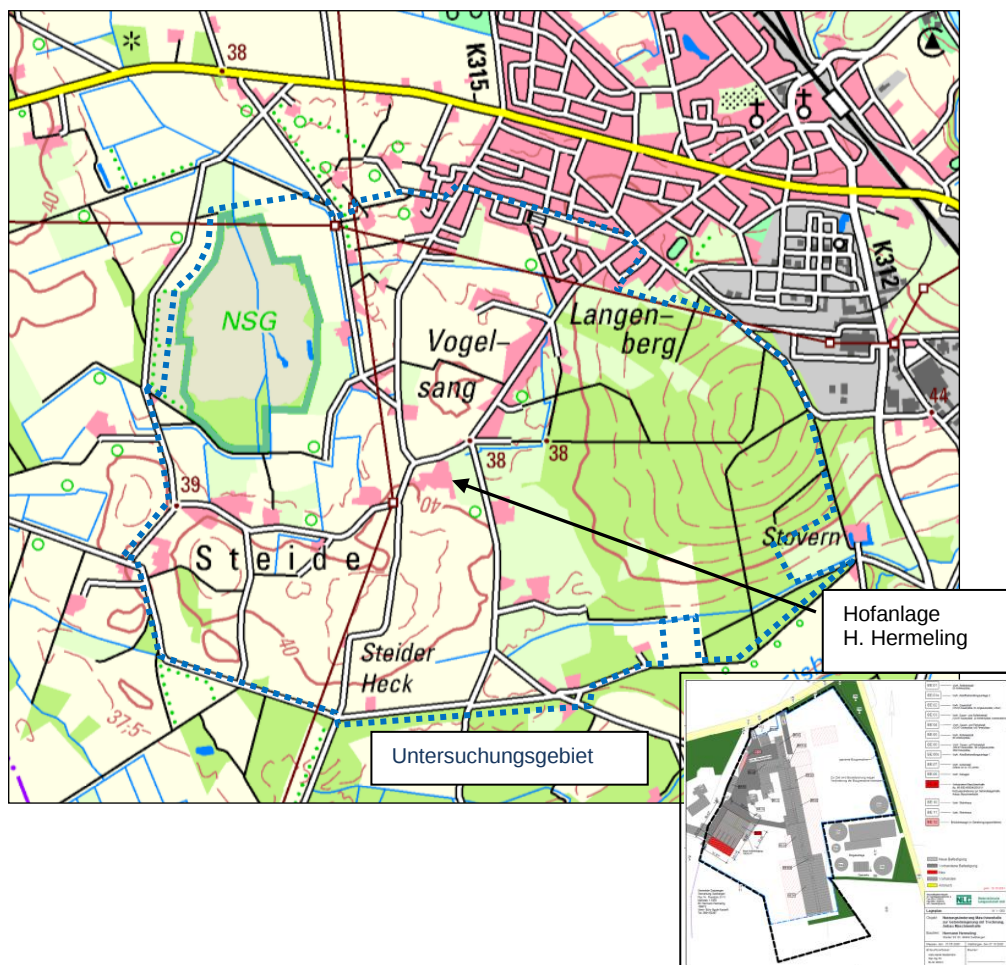


Abbildung 1: Übersichtskarte (unmaßstäblich)

Bearbeitet:



**regionalplan & uvp
planungsbüro p. stelzer GmbH**

Grulandstraße 2

49832 Freren

Tel. (05902) 503702-0 *Fax (05902) 503702-33

Auftraggeber:



Gemeinde Salzbergen
Franz-Schratz-Straße 12
48499 Salzbergen

Tel. (05976) 9479-0 *Fax (05976) 9479-20

INHALTSVERZEICHNIS:

1	EINLEITUNG	4
1.A	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BAULEITPLANS	4
1.a.1	Angaben zum Standort	4
1.a.2	Art des Vorhabens und Festsetzungen	12
1.a.3	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden.....	13
1.B	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND IHRE BERÜCKSICHTIGUNG	13
1.b.1	Fachgesetze.....	13
1.b.2	Fachplanungen	13
2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)	16
2.A	BESTANDAUFNABME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES (BASISSZENARIO)	16
2.a.1	Tiere	17
2.a.2	Pflanzen, Biotoptypen	18
2.a.3	Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)	20
2.a.4	Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	21
2.a.5	Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	22
2.a.6	Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	24
2.a.7	Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	24
2.a.8	Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	27
2.a.9	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	27
2.a.10	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	28
2.a.11	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	29
2.a.12	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	30
2.a.13	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)	30
2.a.14	Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)	30
2.a.15	Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)	30
2.a.16	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	31
2.B	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	31
2.b.1	Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt.....	34
2.b.2	Fläche und Boden	36
2.b.3	Wasser	37
2.b.4	Luft und Klima	39
2.b.5	Landschaft.....	40
2.b.6	Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)	41
2.b.7	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)	42
2.b.8	Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)	42
2.b.9	Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)	43
2.C	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN VERMIEDEN, VERHINDERT VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLN, SOWIE GEGEBENENFALLS GEPLANTE ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN	43

2.c.1	Tiere	43
2.c.2	Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation	44
2.c.3	Fläche und Boden	48
2.c.4	Wasser	49
2.c.5	Luft und Klima	50
2.c.6	Landschaft.....	50
2.c.7	Kultur- und sonstige Sachgüter.....	50
2.D	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN; GRÜNDE FÜR DIE GETROFFENE WAHL ..	50
2.E	BESCHREIBUNG DER ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN, DIE AUFGRUND DER ANFÄLLIGKEIT DER NACH DEM BEBAUUNGSPLAN ZULÄSSIGEN VORHABEN FÜR SCHWERE UNFÄLLE ODER KATASTROPHEN ZU ERWARTEN SIND, AUF TIERE, PFLANZEN, BODEN, WASSER, LUFT, KLIMA, LANDSCHAFT, BIOLOGISCHE VIELFALT, NATURA 2000- GEBIETE, MENSCH, GESUNDHEIT, BEVÖLKERUNG, KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER (GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7J)	50
3	ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)	51
3.A	BESCHREIBUNG VON TECHNISCHEN VERFAHREN UND SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG (ZIFF. 3A) ANLAGE 1 BAUGB).....	51
3.B	BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	51
3.C	ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	52
3.D	REFERENZLISTE DER QUELLEN (ZIFF. 3D) ANLAGE 1 BAUGB)	55
<u>ABBILDUNGSVERZEICHNIS:</u>		
Abbildung 1:	Übersichtskarte (unmaßstäblich)	1
Abbildung 2:	Aktuell vorgesehene bauliche Maßnahmen (NLG 2020)	5
Abbildung 3:	Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplan Nr. 98.1 (IPW 2020)	7
Abbildung 4:	Auszug aus dem RROP Emsland (unmaßstäblich)	14
Abbildung 5:	Auszug aus dem LRP (unmaßstäblich)	15
Abbildung 6:	COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2022)	20
Abbildung 7:	Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2022).....	21
Abbildung 8:	Abgrenzung Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet (Quelle: LRP Emsland 2001)	25
Abbildung 9:	Übersichtsplan der Ersatzfläche, unmaßstäblich.....	46
Abbildung 10:	Ersatzfläche	47
<u>TABELLENVERZEICHNIS:</u>		
Tabelle 1:	Perspektivische Planung	5
Tabelle 2:	Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020.....	12
Tabelle 3:	Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020.....	19
Tabelle 4:	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung	34
Tabelle 5:	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	35
Tabelle 6:	Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	36
Tabelle 7:	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“	37
Tabelle 8:	Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“	39
Tabelle 9:	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.....	40
Tabelle 10:	Wechselwirkungen	41
Tabelle 11:	Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020 - Eingriffsbilanzierung.....	44

1 EINLEITUNG

1.a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

1.a.1 Angaben zum Standort

Herr Hermann Hermeling betreibt in der Gemeinde Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/14 ein landwirtschaftliches Gehöft. Angrenzend an das Gehöft befindet sich eine Biogasanlage. Der Betrieb Hermeling wurde kontinuierlich ausgebaut bzw. erweitert, um sich den Anforderungen der modernen Landwirtschaft und der Marktlage stellen zu können.

Um auch zukünftig den landwirtschaftlichen Betriebsstandort Hermeling, an der Steider Straße sichern zu können, wurden im Jahr 2017 mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diverse bauliche Maßnahmen auf der Hofstelle Hermeling geschaffen.

Nun beabsichtigt Herr Hermann Hermeling im Rahmen der vorliegenden 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 auf seiner Hofstelle folgende Baumaßnahmen umzusetzen:

- Neubau einer Brückenwaage,
- Nutzungsänderung der Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und Anbau einer Maschinenhalle,
- Errichtung eines Gülle- / Gärrestebehälters,
- Möglichkeit für die Errichtung eines Strohlagers sowie
- Flächen für optionale Erweiterung im Rahmen der Änderung der „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ zur Verbesserung des Tierwohls unter Beibehaltung der bereits genehmigten Bestandszahlen.

Die Planungen dienen dem reibungslosen bzw. optimierten Betriebsablauf, den Anforderungen des Tierwohls und minimieren bzw. vermeiden bisherige Fahrzeugbewegungen (keine Fahrten zu einer Waage außerhalb der Betriebsfläche).

Als aktuelle bauliche Maßnahme steht die Installation einer Brückenwaage an. Hierdurch werden ca. 122,45 m² neu versiegelt. Des Weiteren möchte Herr Hermeling eine vorhandene Maschinenhalle als Getreidelagerhalle umnutzen. Um die Maschinen weiterhin unterbringen zu können, soll die Halle durch einen Anbau erweitert werden. Hierzu wird eine versiegelte Silagelagerplatte genutzt (genehmigt nach AZ.:65-630.45/M//2009/02). Die Halle erhält aus östlicher Richtung eine Zuwegung. Für die neue Zuwegung werden 190 m² versiegelt.

Perspektivisch ergibt sich durch den Gesamtplan eine Neuversiegelungsfläche von ca. 6.111,45 m² durch das zugrunde liegende Projekt. Diese Neuversiegelung setzt sich folgend zusammen:

Tabelle 1: Perspektivische Planung

Maßnahme	ca. Neuversiege- lung in m²
Neubau einer Brückenwaage	122,45
Nutzungsänderung der Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und Anbau einer Maschinenhalle (Zuwegung aus östlicher Richtung)	190,00
Errichtung eines Gärrestebehälters	537,00
Möglichkeit für die Errichtung eines Strohlagers	589,00
Flächen für optionale Erweiterung im Rahmen der Änderung der „Tier-schutz-Nutztierhaltungsverordnung“ zur Verbesserung des Tierwohls unter Beibehaltung der bereits genehmigten Bestandszahlen	4.673,00
Summe:	6.111,45

Die baulichen Maßnahmen sind der folgenden Abbildung zu entnehmen.

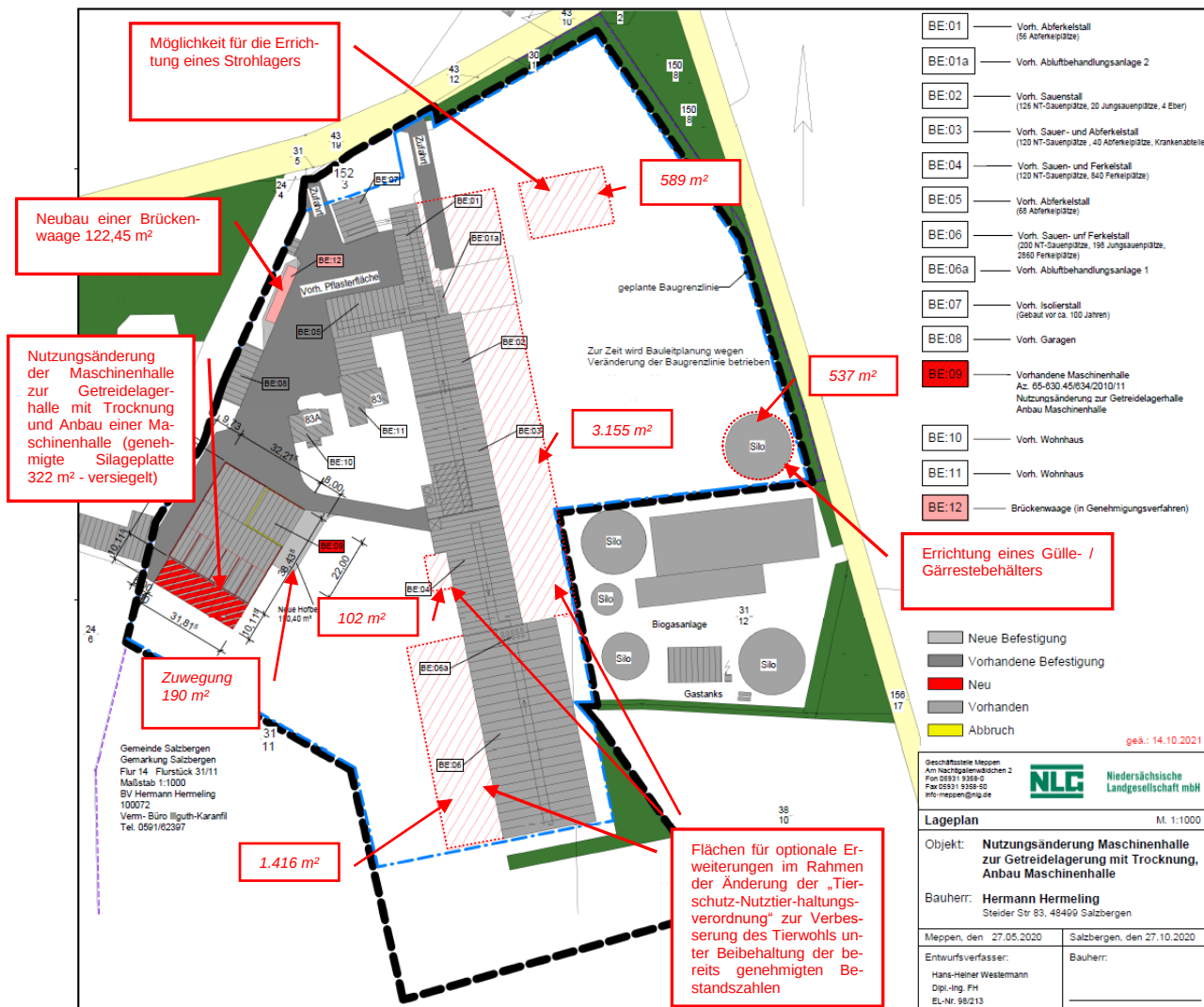
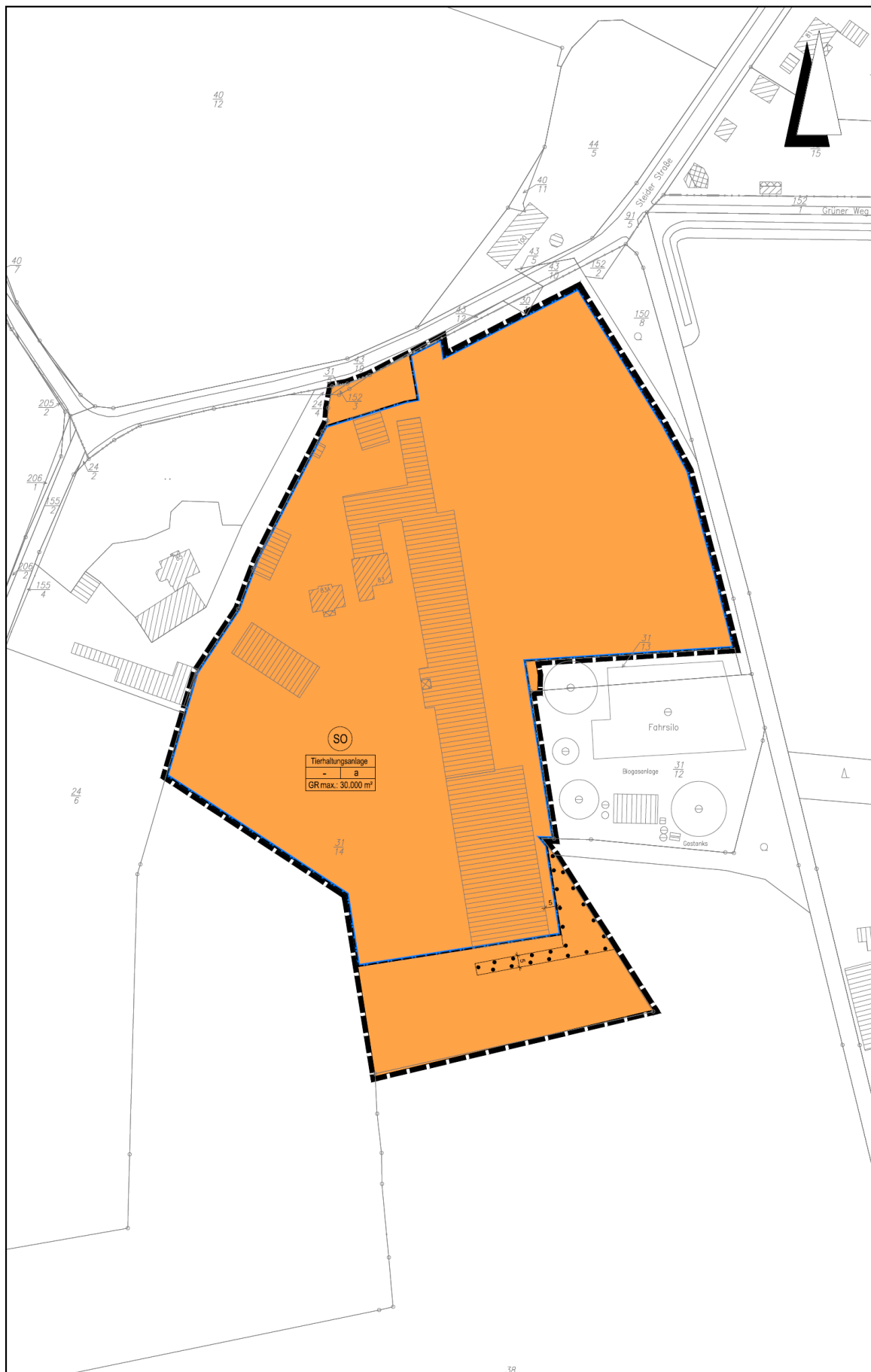


Abbildung 2: Aktuell vorgesehene bauliche Maßnahmen (NLG 2020)

Der Bebauungsplan Nr. 98.1 sieht eine maximale Grundflächenzahl von 30.000 m² vor.

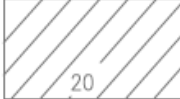
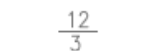
Folgend wird der Bebauungsplan wiedergegeben.



Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

	Gemarkungsgrenze		Wohngebäude mit Hausnummern
	Flurgrenze		
	Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal		Wirtschaftsgebäude, Garagen
	Flurstücksnummer		

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung

(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

SO

Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

GR max. maximal zulässige Grundfläche in Quadratmeter

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

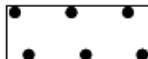
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise; Gebäude dürfen eine Seitenlänge von 50,0m überschreiten, die Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der NBauO

 Baugrenze

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Abbildung 3: Zeichnerische Darstellung des Bebauungsplan Nr. 98.1 (IPW 2020)

Die vorgesehene Bauleitplanung soll die landwirtschaftliche Nutzung bzw. die bestehende Tierhaltung auf der Hofanlage H. Hermeling sichern.

Da sich das Gehöft in relativer Nachbarschaft zu Wohnbereichen bzw. ausgewiesenen Wohnbausiedlungen, einem Naturschutzgebiet (NSG „Steider Keienvenn“) sowie einem FFH- Gebiet (Gutsforst Stovern) mit den Vorkommen von FFH-relevanten Lebensraumtypen befindet,

wurden zum Verfahren 2017 umfangreiche Kartierungen der Fauna und Flora sowie Emissionsschutzgutachten zu möglichen Staub-, Geruch- und Stickstoffbelastungen angefertigt. Die Kartierungen können weiterverwendet werden und bedürfen keiner Aktualisierung. Des Weiteren ändert sich die Immissionssituation hinsichtlich der Stickstoffimmissionen durch die vorliegende Planung nicht.

Hierzu liegt eine Immissionsschutztechnische Stellungnahme des Büros FIDES mit der Nr. G20331.1/01 vom 26.01.2021 vor. Die Stellungnahme kommt zu folgendem Ergebnis und definiert zusätzlich zu den bisherigen Be- und Entlüftungsanlagen bzw. Filtertechnik noch folgende Maßnahme:

(FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021)

„(...)

Somit sind auch durch den Betrieb der Trocknungs- und der Belüftungsanlage keine relevanten Staubemissionen und -immissionen zu erwarten.

Zur Vermeidung von Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hoffläche bei der Anlieferung und Abfuhr des Getreides und des Strohens sollten die Fahrwege, insbesondere in der Ernteperiode, regelmäßig gereinigt werden.

Insgesamt sind aus immissionsschutztechnischer Sicht somit keine unzulässigen Beeinträchtigungen durch die dargestellte Änderung und Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebes Hermeling ins Salzbergen und die damit im Zusammenhang stehende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 98.1 "Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße - Erweiterung" zu erwarten.

(...)“

Für den Themenbereich Lärm wurde ein neues Gutachten angefertigt. Dieses dokumentiert die Einhaltung der TA Lärm. Das Gutachten wurde vom Büro HeWes Umweltakustik GmbH angefertigt und trägt die Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), mit Datum vom 29.10.2021.

Die Zusammenfassung wird folgend wiedergeben.

(HeWes, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021)

„(...)“

7 Zusammenfassung

In Salzbergen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Erweiterung“ geplant. Der bereits auf dem Gelände bestehenden Tierhaltungsanlage Hermeling sollen Erweiterungsmöglichkeiten gegeben werden. Des Weiteren sind konkret die Errichtung eines Strohlagers, einer Brückenwaage sowie die Nutzungsänderung einer Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und Anbau einer Maschinenhalle vorgesehen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung erforderlich. Es werden die vom Plangebiet voraussichtlich ausgehenden Geräusche durch die Sondergebietsnutzung auf die nachbarschaftliche Wohnbebauung ermittelt. Eine Beurteilung erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm². Bei einer Überschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte werden Vorschläge zu Schallschutzmaßnahmen unterbreitet.

Bereits im Vorfeld bzw. parallel zu den laufenden schalltechnischen Untersuchungen wurden Schallschutzmaßnahmen konzipiert. Folgende Maßnahmen wurden bei den Berechnungen bereits berücksichtigt:

Regulärer Betrieb

- Nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw mit Anhänger zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Fahrbewegungen am Gülle-/Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bauschalldämm-Maße R'_w für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.

- Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

seltene Ereignisse

- Nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Fahrbewegungen am Gülle-/Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Schlepper zur Getreideernte statt.
- Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bauschalldämm-Maße R'_w für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.
- Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Die Beurteilungspegel durch den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und die geplanten Nutzungen betragen bis zu 55 dB(A) tags und 43 dB(A) in der lautesten Nachtstunde an dem Gebäude Steider Straße 85. Spitzenpegel betragen bis zu 62 dB(A) tags und in der lautesten Nachtstunde. Sowohl die Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Durch die Getreideernte betragen die Beurteilungspegel bis zu 56 dB(A) tags und bis zu 48 dB(A) in der lautesten Nachtstunde. Spitzenpegel betragen tags und in der lautesten Nachtstunde bis zu 62 dB(A). Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse sowie das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Eine Vorbelastung besteht durch die östlich gelegene Biogasanlage. Durch die Trocknungsanlage werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an dem Gebäude Brinkweg 1 um mindestens 6 dB(A) unterschritten, so dass das Irrelevanz-Kriterium der TA Lärm erfüllt wird. Am Gebäude Steider Straße 85 kann das Irrelevanz-Kriterium nicht erfüllt werden. Bei einer Betrachtung der Vor- und Zusatzbelastung werden die Immissionsrichtwerte TA Lärm an allen Fassaden und Stockwerken eingehalten.

Bei einer detaillierten Betrachtung des Fahrverkehrs im öffentlichen Straßenraum werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV¹ an allen Immissionsorten eingehalten. Es sind keine organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Straßenverkehr erforderlich.

(...)“

Die definierten Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte gilt es umzusetzen.

Mit der Realisierung der geplanten Hoferweiterung bzw. „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“, des Herrn Hermann Hermeling ergeben sich Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, die es im Sinne des BNatSchG auszugleichen gilt.

Diese Änderung beschränkt sich auf die zusätzliche Versiegelung von Boden. Zur Beurteilung werden die Aussagen zum Bebauungsplan Nr. 98 aus dem Jahr 2017 herangezogen und erhalten ihre Gültigkeit, da sich der Tierbestand durch die vorliegende Planung nicht ändert und keine weiteren Einträge von Stickstoff herauszustellen sind.

Die Planung zum Bebauungsplan Nr. 98 aus dem Jahr 2017 umfasste die Nutzungsänderung eines vorhandenen Jungsauenaufzuchtstalles zum Abferkelstall mit 68 Plätzen (BE 5); Anbau eines Sauen- und Ferkelstalles mit 200 niedertragenden Sauenplätzen, 198 Jung-sauenaufzuchtplätzen und 2.860 Ferkelaufzuchtplätzen; Nutzungsänderung von 384 vorhandenen Ferkelaufzuchtplätzen zu Krankenabteilen (BE 3); Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus BE 6 und der vorhandenen BE 4; Neubau einer zertifizierten Abluftbehandlungsanlage zur Filterung der Abluft aus den vorhandenen BE 1, BE 2, BE 3, BE 5 und BE 7; Aufstellen eines Futtermittelsilos (12 t).

Diese Planung, insbesondere die Tierzahlen, bleibt von der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98.1 unberührt.

Durch die Planung direkt am Hofstandort wird weiterhin möglichst ressourcenschonend, sozialverträglich und wirtschaftlich gebaut. Mit der Erweiterung des Betriebes verfolgt Herr Hermann Hermeling das Ziel, sein Gehöft als Produktionsstandort und die betriebswirtschaftliche Funktionalität langfristig zu sichern. Durch die Produktion wird weiterhin die Versorgung der Region mit Nahrungsmitteln gestützt und es wird eine langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen angestrebt (Existenzsicherung). Des Weiteren können die Stallungen den zukünftigen Anforderungen an das Tierwohl entsprechend umgebaut werden.

Die Planung beansprucht ausschließlich an der Hofanlage gelegene Ackerflächen sowie Bereiche auf dem Gehöft.

Aus der folgenden Tabelle gehen die beanspruchten Flächen hervor:

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020

Situation 2010

Ist-Bestand	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00	0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	30.060,00	1,0	30.060,00
Summe:	38.810,00		30.060,00

Plan-Bestand (Planung 2017)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 15.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.250,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.810,00	1,0		23.810,00
Summe:	38.810,00			23.810,00
Defizit:	6.250,00 WE			

Plan-Bestand (aktuelle Planung)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 30.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.572,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.488,00	1,0		8.810,00
Summe:	38.810,00			8.810,00
Defizit zur Planung 2017:	15.000,00 WE			

1.a.2 Art des Vorhabens und Festsetzungen

Der Bebauungsplan beinhaltet folgende Ausweisungen:

- „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO)

Der Bebauungsplan setzt eine maximale Flächenversiegelung von 30.000 m² (GR max.: 30.000 m²) fest. Hierdurch soll gesichert werden, dass der landwirtschaftliche Betrieb zukünftig auf ggf. Tierhaltungsänderungsvorschriften reagieren kann, d. h. ein Anbau noch möglich ist, um den Tieren mehr Haltungsraum zu bieten. Eine weitere Tierzahlerhöhung ist zukünftig nicht geplant.

Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht.

1.a.3 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Der Planbereich beansprucht die Hofanlage Hermeling und hofnahe Wirtschaftsflächen. Der Planbereich besitzt eine Größe von ca. 38.810 m². Hiervon sind aktuell ca. 5.450 m² durch Gebäudestrukturen überbaut. Hinzu kommt eine befestigte Wirtschaftsfläche von ca. 3.300 m². Durch den bestehenden Bebauungsplan können zusätzlich 15.000 m² überbaut werden. Die vorliegende Bebauungsplanänderung Nr. 98.1 verdoppelt die maximale Versiegelungsfläche auf 30.000 m².

1.b Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

1.b.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) / Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Für das anstehende Bebauungsplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 des BNatSchG heranzuziehen. Auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) wurde verzichtet. Dementsprechende Aussagen werden innerhalb dieses Umweltberichtes getroffen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Bezogen auf die zu berücksichtigenden Immissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten. Daneben gelten die Richtwerte der technischen Anleitungen (hier TA-Lärm und TA-Luft, GIRL) sowie die Orientierungswerte der DIN 18005.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) / Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

In Bezug auf vorhandene Gräben sowie bei Einleitung von unbelastetem Oberflächenwasser in ein Gewässer bzw. in das Grundwasser sind das NWG bzw. das WHG in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird auf dem Hofgelände verrieselt.

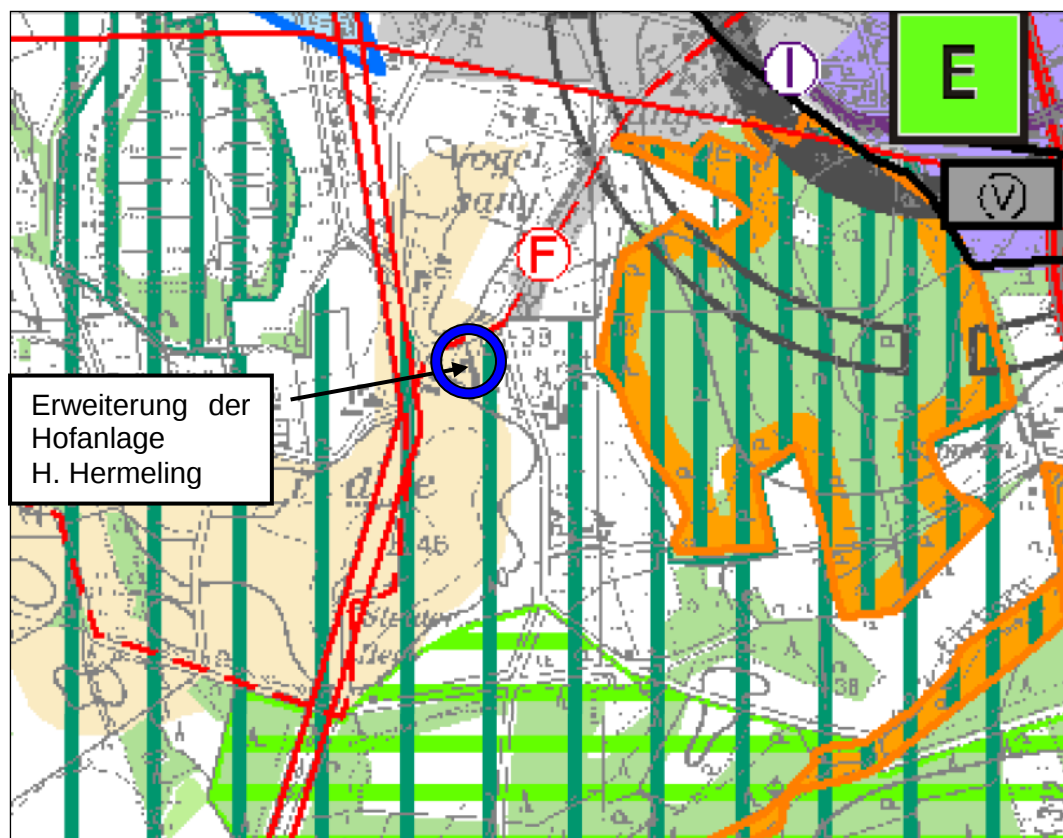
1.b.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 2010) des Landkreises Emsland

Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung sind dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland (RROP 2010) zu entnehmen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Emsland ist der Standort der Hofanlage Hermeling als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt. Ebenso befindet sich das Gehöft innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für die Landwirtschaft. Des Weiteren verläuft ein regional bedeutsamer Fahrradweg entlang des Hofstandortes.

Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus dem RROP 2010.



1. Raum- und Siedlungsstruktur			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer

		Industrielle Anlagen und Gewerbe	2.1 06
		Hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen	2.1 06

2. Natur und Landschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer

		Natura 2000	3.4 02
		Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung	3.4 02
		Natur und Landschaft	3.3 06
		Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung	3.3 07

3. Erholung			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer

		Erholung	3.10 05
		ruhige Erholung in Natur und Landschaft	3.10 03
		mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung	3.10 04
		regional bedeutsame Sportanlage WS = Wassersport, FS = Flugsport, GS = Golfplatz, SZ = Sportzentrum, RS = Reitsport	3.10 07
		regional bedeutsamer Wanderweg B = Wasserwandern, F = Radfahren, R = Reiten, W = Wandern	3.10 08

3. Erholung		
Funktionszuweisung	Begriff	Textziffer

	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	2.1 05
	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	2.1 05
	Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt	3.10 06

4. Landwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer

		Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials -	3.7 02
		Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen -	3.7 03

5. Forstwirtschaft			
Vorranggebiet (Z)	Vorbehaltsgebiet (G)	Begriff	Textziffer

		Wald	3.8 01
		Vergrößerung des Waldanteils	3.8 02

6. Bodenschutz			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

7. Kulturelle Sachgüter			
bleibt in der Zeichnerischen Darstellung unberücksichtigt			

Abbildung 4: Auszug aus dem RROP Emsland (unmaßstäblich)

Landschaftsrahmenplan (LRP 2001) des Landkreises Emsland

Aus dem Landschaftsrahmenplan des Landkreis Emsland (LRP 2001) geht hervor, dass die Hofanlage Hermeling außerhalb von Schutzgebieten liegt. Dennoch finden sich im Nahbereich

verschiedene Schutzgebiete und Forstparzellen. Die folgende Abbildung zeigt einen Auszug aus dem LRP 2001.

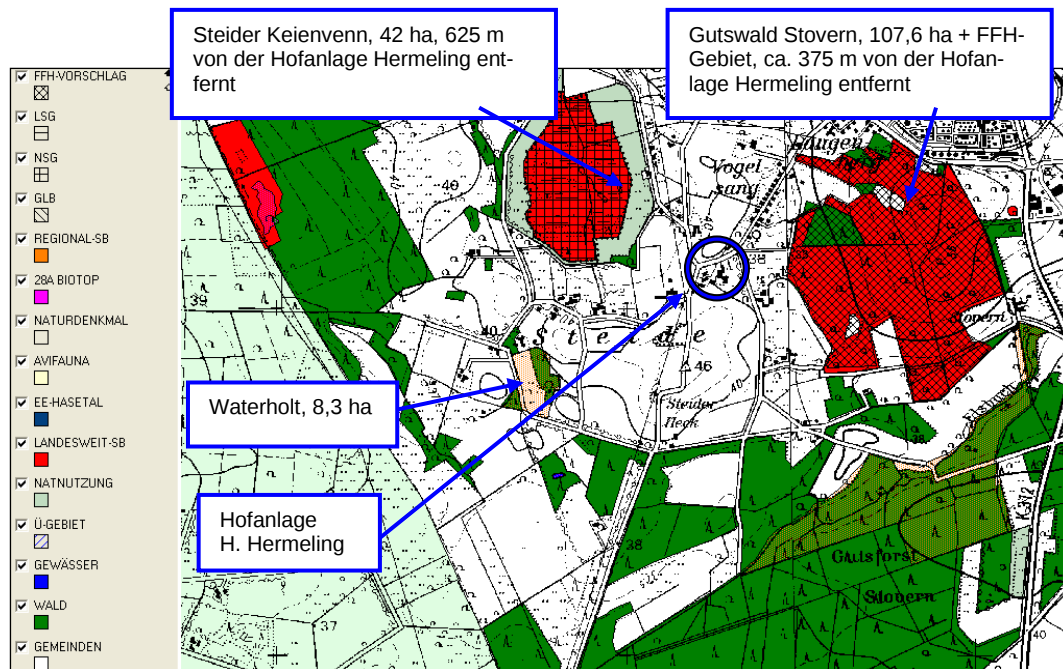


Abbildung 5: Auszug aus dem LRP (unmaßstäblich)

Folgend werden die Schutzgebiete kurz aufgeführt.

- Naturschutzgebiet: Steider Keienvenn, WE33, Niedermoor, 42 ha, ca. 625 m von der Hofanlage Hermeling entfernt.
- FFH- Gebiet Gutswald Stovern, GK 45.13, GK 45.14, GK 46.13, GK 46.14, L3710N12, 107,6 ha, § 30 BNatSchG, naturnaher, überwiegend sehr gut ausgeprägter Eichen-Hainbuchenwald auf basenreichem, feuchtem bis staunassem Standort, ca. 370 m von der Hofanlage Hermeling entfernt.
- Regional schutzwürdig, Waterholt, GK 46.12, 46.12_01, 8,3 ha, Eichen- Birkenwald mit Beteiligung von Hainbuche und Buche, ca. 1.130 m vom Hof Hermeling entfernt.

Zum Bebauungsplan Nr. 98 aus dem Jahr 2017 liegt eine FFH- Verträglichkeitsprüfung bei. Die FFH- Verträglichkeitsstudie behält ihre Aussagekraft und ändert sich nicht. Der Tierbestand und die damit verursachten Immissionen ändern sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht. Die FFH- Verträglichkeitsbetrachtung kommt zum folgenden Ergebnis:

„Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes „Gutswald Stovern“ durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ auszuschließen ist.“

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenster und Türen ausgeschlossen werden können.
- Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der Lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden.
- Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.
- Einsatz vom Ammoniakreduzierten RAM-Futter.
- Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer.
- Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.
- Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.

(siehe Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH).

Somit ist das vorliegende Projekt **als FFH-verträglich** herauszustellen.“ (REGIONALPLAN & UVP 2016)

Die Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, erstellt durch das Büro FIDES, vom 26.01.2021 bestätigt die Beurteilung.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Geeste

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Gehöft als Fläche für die Landwirtschaft und auf der Basis der 56. Änderung des FNP aus dem Jahr 2017 als Sonderbaufläche dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 61. Änderung im Parallelverfahren angepasst.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (GEM. ANLAGE 1 NR. 2A BESTANDAUFNABME, 2B PROGNOSE, 2C MAßNAHMEN, 2D UND 2E ZUM BAUGB)

2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf die Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben. Anschließend wird die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes in Zusammenfassung der Fachgutachten, die im Zuge der Umweltprüfung als erforderlich bestimmt wurden, dokumentiert und bewertet. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.a.1 Tiere

Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden 2016 faunistische Kartierungen durchgeführt. So wurden eine Brutvogelkartierung und eine Erfassung der Fledermausarten umgesetzt.

Ferner liegt eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vor. Nachfolgend werden die Kernaussagen der Kartierung und der saP gebündelt wiedergegeben (REGIONALPLAN & UVP 2016):

Brutvögel:

Kartierungstermine:

29.03.2016		sonnig bis bewölkt, Schauer, 5° bis 10°C, 2-4 Bft
14.04.2016		sonnig, 10° bis 15°C, 1-2 Bft
05.05.2016		sonnig, 5° bis 18°C, 0-1 Bft
17.05.2016		sonnig, 6° bis 14°C, 2 Bft
06.06.2016	(abends)	sonnig, 19° bis 26°C, 0-2 Bft
08.07.2016		bewölkt, 15° bis 20°C, 2-3 Bft
26.07.2016	(abends)	bewölkt, teils heiter, 16° bis 26°C, 0-2 Bft

Untersuchungsraum: Möglicher Wirkraum von etwa 500 m um die Planfläche.

Im Rahmen der Brutvogelerfassung 2016 wurden insgesamt 57 Vogelarten im UG festgestellt. 53 Arten nutzten das Gebiet vermutlich als Brutgebiet (Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung). Kanadagans und Mauersegler nutzten das Gebiet als Nahrungshabitat. Die Kornweihe wurde als rastender Durchzügler gewertet und einzelne Weißstörche überfliegend beobachtet.

Als streng geschützte Arten traten Weißstorch, Kornweihe, Mäusebussard, Kiebitz, Schleiereule, Waldkauz und Schwarzspecht auf.

Des Weiteren wurden Vorkommen von Vogelarten, die in der Roten Liste Niedersachsens geführt werden im UG festgestellt. Zu nennen sind hier Rebhuhn, Waldschnepfe, Kuckuck, Rauchschnalbe, Mehlschnalbe, Gartengrasmücke, Star, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Haussperling, Feldsperling, Baumpieper, Stieglitz, Bluthänfling und Goldammer.

Fledermäuse:

Kartierungstermine:

06.06.2016	(abends/ nachts)	sonnig, 19° bis 26°C, 0-2 Bft
26.07.2016	(abends/ nachts)	bewölkt, teils heiter, 16° bis 26°C, 0-2 Bft

Im Zuge der Bestandserfassungen konnten keine Fledermausquartiere im UG nachgewiesen werden. Im Bereich des Betriebes Hermeling (Hofstelle) kann das Vorhandensein von bedeutenden Quartieren weitgehend ausgeschlossen werden. Im Bereich des „Gutswald Stovern“, östlich an das UG angrenzend, sind aufgrund der vorherrschenden Waldstrukturen Fledermausquartiere in Bäumen dagegen sehr wahrscheinlich. Dies betrifft vor allem Arten der Gattung *Myotis*, *Plecotus* und *Nyctalus*.

Im Rahmen der beiden Detektorbegehungen wurden die Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus sicher nachgewiesen. Hinzu kommen Nachweise von Tieren der Gattung *Myotis*, die mit dem Detektor nicht näher bestimmt werden konnten. Die Nachweise der Fledermäuse der Gattung *Myotis* konzentrierten sich am östlichen Rand des UG im Bereich des Forstlehrpfades am „Gutswald Stovern“.

Regelmäßige Jagdaktivitäten der Arten Breitflügel- und Zwergfledermaus konnten im Bereich der Altbaumbestände an Hofstellen und an Baumreihen, Hecken und am Waldrand dokumentiert werden. Nachweise über offenen Ackerflächen gelangen nicht. Ebenso konnten

insgesamt im Bereich der gesamten Hofstelle Hermeling keine besonders ausgeprägten Fledermausaktivitäten oder ausgeprägtes Jagdverhalten nachgewiesen werden.

Die Vorhabensplanung führt vornehmlich zum Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche in Form von Acker. Weiterhin werden Hofbereiche der Hofanlage Hermeling überplant.

Durch die Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und von Hofbereichen in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO) ändert sich die heutige Situation bezüglich der Nutzung und dem Schutzanspruch entsprechend der technischen Anleitungen (TA Luft, TA Lärm) nicht.

Die von der Planung betroffenen Lebensraumstrukturen beherbergen keine gefährdeten Arten- und Lebensgemeinschaften.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt. Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Populationen ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) liegt den Unterlagen bei.

Der Eingriff in die Vegetationsstruktur (vornehmlich Acker) hingegen ist erheblich, da mit der zukünftigen Versiegelung Standortverluste für die Pflanzen herauszustellen sind. Diese sind allerdings vor dem Hintergrund der bestehenden Nutzung (vornehmlich Acker) kompensierbar.

Ebenso ist die Bodenversiegelung durch Überbauung als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen, da dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen wird, auch wenn neue Qualitäten durch die vorgesehen Eingrünungspflanzungen im Bereich der Grünflächen in absehbarem Zeitraum entstehen werden.

Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht. Die herausgestellte Versiegelungsfläche gilt es durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

2.a.2 Pflanzen, Biotoptypen

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine Biotoptypenkartierung für den Hofbereich durchgeführt. Des Weiteren liegen eine Umweltverträglichkeitsstudie sowie eine FFH- Verträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2016 vor. Damals wurde in einem Radius von ca. 1.000 m um das Gehöft Biotoptypenkartierungen durchgeführt. Der Bereich der 300 g Grenze zur Stickstoffdeposition wurde ebenfalls betrachtet. Ebenfalls wurde für das Gehöft 2017 der B-Plan Nr. 98 aufgestellt und hierzu ein Umweltbericht erstellt.

Anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (NLWKN 2020) wurden die einzelnen Biotoptypen bestimmt und nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell (Stand 2013) bewertet. Zudem wurden greifbare Informationsquellen hinzugezogen.

Durch die vorliegende Planung werden ausschließlich Hofbereiche und hofnahe Ackerflächen beansprucht. FFH- Lebensraumtypen (LRT) sind durch die Planung nicht betroffen. Aus der folgenden Tabelle geht sowohl die Bestandssituation als auch die Planung hervor.

Tabelle 3: Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020

Situation 2010

Ist-Bestand	Fläche (m²)	Wertfaktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00	0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	30.060,00	1,0	30.060,00
Summe:	38.810,00		30.060,00

Plan-Bestand (Planung 2017)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 15.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.250,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.810,00	1,0		23.810,00
Summe:	38.810,00			23.810,00
Defizit:	6.250,00 WE			

Plan-Bestand (aktuelle Planung)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 30.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.572,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.488,00	1,0		8.810,00
Summe:	38.810,00			8.810,00
Defizit zur Planung 2017:	15.000,00 WE			

Vegetationskundliche Detailkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Die Bodenversiegelung durch Überbauung ist als erheblicher Eingriff im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beurteilen. Durch die mögliche Versiegelung wird dem Boden die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen, auch wenn neue Qualitäten im Bereich der zu schaffenden Grünflächen in einem absehbaren Zeitraum entstehen werden. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung“ wird der „Überbaubare Bereich“ im Zuschnitt verändert und maßvoll vergrößert. Ergänzend wird der Bauort eingegrünt. Somit wird im Rahmen dieser Änderung ein zusätzlicher erheblicher Eingriff zur Ursprungsplanung herausgestellt.

2.a.3 Schutzgut Fläche (Ziff. 2b bb) der Anlage 1 zum BauGB)

In § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB sind die Begriffsbestimmungen enthalten. Neu aufgenommen wurde als Schutzgut die „Fläche“. Die Notwendigkeit zur Untersuchung des Flächenverbrauchs war als Teilaspekt des Schutzgutes „Boden“ zwar bereits bisher Gegenstand der UVP, durch die ausdrückliche Einbeziehung in den Schutzgüterkatalog soll das Schutzgut „Fläche“ aber eine stärkere Akzentuierung erfahren.

Das Schutzgut „Fläche“ ist ein endliches Gut, d. h. mit steigendem Flächenverbrauch geht Lebensraum sowie land- und forstwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Deshalb ist ein wichtiges Vermeidungs- und Minimierungsgebot den Flächenverbrauch und im vorliegenden Fall die Versiegelung auf ein Minimum zu reduzieren. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98.1 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße – Änderung und Erweiterung“ wird der „Überbaubare Bereich“ neu zugeschnitten und maßvoll vergrößert.

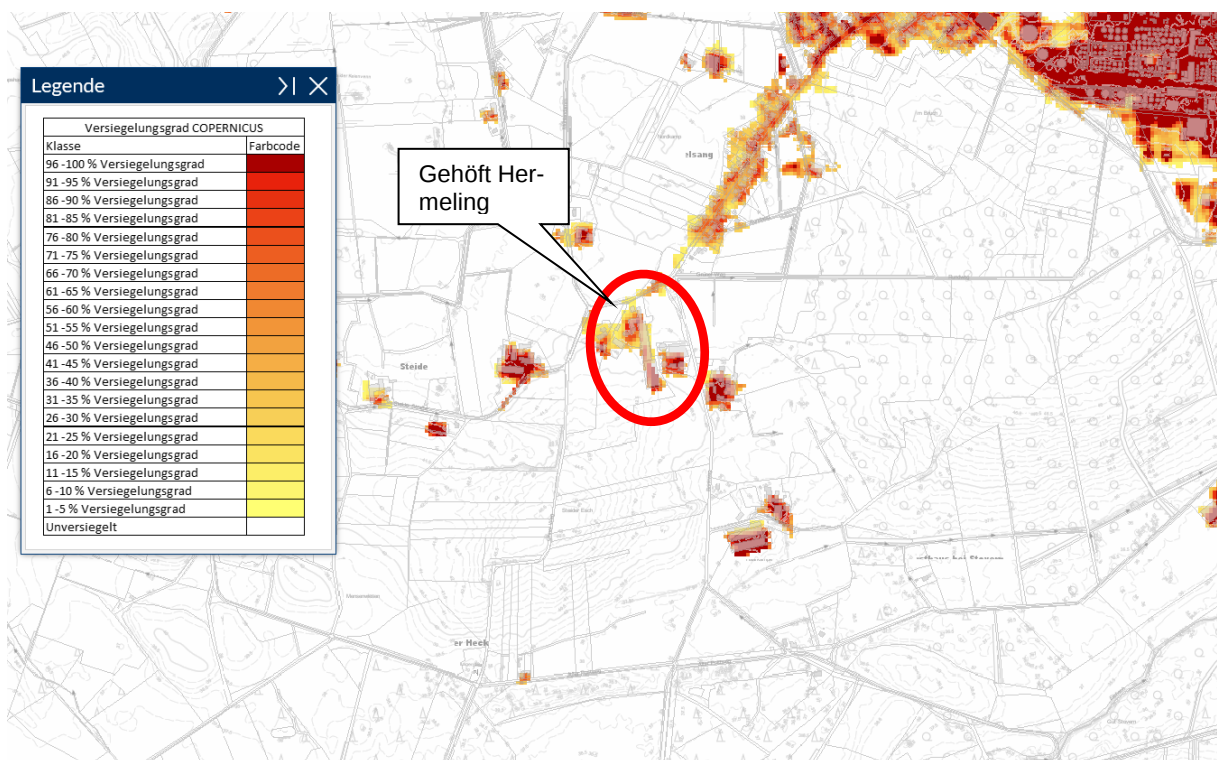


Abbildung 6: COPERNICUS - Bodenversiegelung 2018 in %, unmaßstäblich (LBEG 2022)

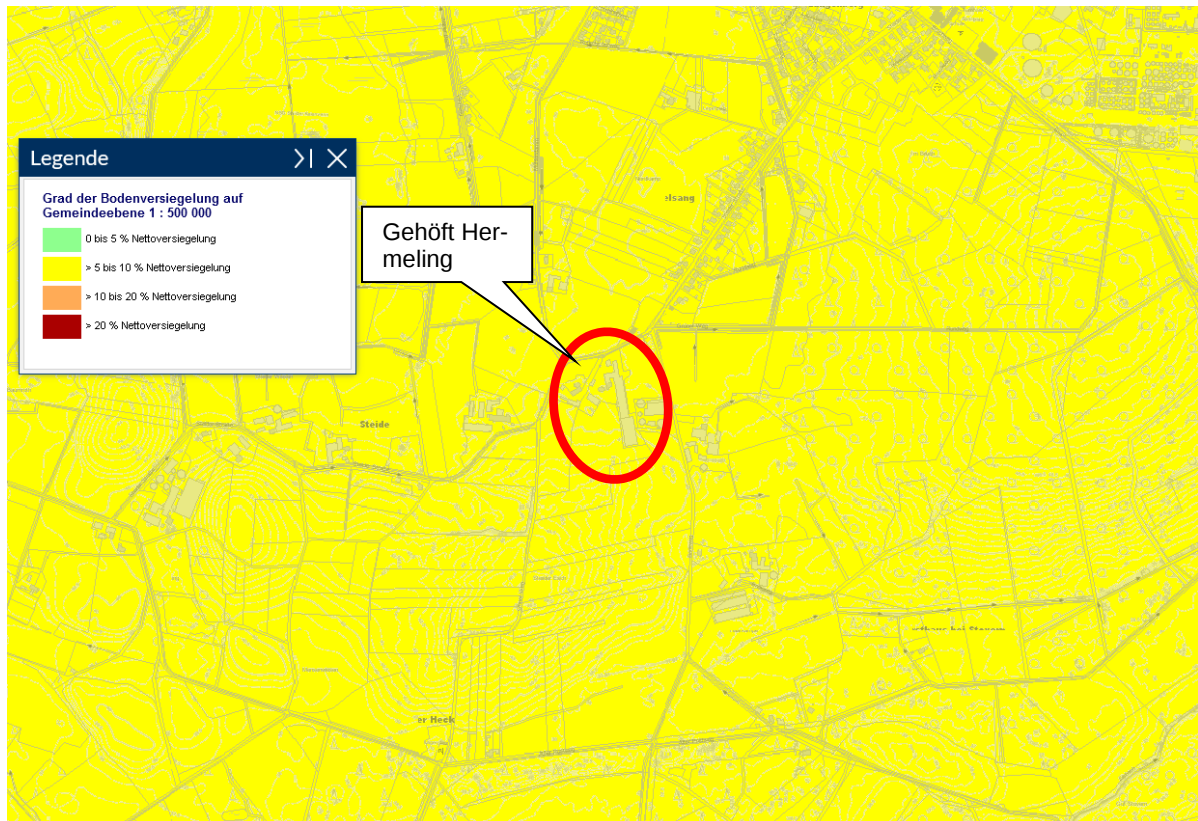


Abbildung 7: Grad der mittleren Bodenversiegelung in den Gemeinden, unmaßstäblich (LBEG 2022)

Das Plangebiet unterliegt einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung bzw. wird als Hofanlage bewirtschaftet. Eine Vorbelastung durch versiegelte Bereiche ist durch die Wirtschaftsflächen der örtlichen Hofstelle der Biogasanlage sowie Verkehrsflächen bereits vorhanden.

Aus den beiden vorangestellten Abbildungen geht hervor, dass die Bodenversiegelung im Plangebiet bzw. im Umfeld derzeit gering ist und sich weiterhin der Versiegelungsgrad für das gesamte Gemeindegebiet Salzbergen zwischen 5 und 10 % bewegt (Nettoversiegelung).

2.a.4 Boden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Boden nimmt mit seinen vielfältigen Funktionen eine zentrale Stellung im Ökosystem ein. Neben seiner Funktion als Standort der natürlichen Vegetation und der Kulturpflanzen weist er durch seine Filter-, Puffer- und Transformationsfunktionen gegenüber zivilisationsbedingten Belastungen eine hohe Bedeutung für die Umwelt des Menschen auf. Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen, wobei zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Zur fachlichen Bewertung des Schutzgutes Boden im Rahmen von Bauleitplanungen bildet das Bundes- Bodenschutzgesetz die Grundlage. Hinweise zur Berücksichtigung von Bodendaten in der Bauleitplanung können dem Leitfaden „Bereitstellung von Bodendaten für die Bauleitplanung“, Arbeitshefte Boden, Heft 2000/2, Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung entnommen werden. Eine besondere Bedeutung kommt den natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens zu. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen dieser Funktionen so weit wie möglich vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Die folgenden Böden mit einer besonders hohen Leistungsfähigkeit im Hinblick auf die

Lebensraumfunktionen und die Archivfunktionen gelten als besonders schutzwürdig und sollten daher im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren regelmäßig berücksichtigt werden:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften (Extremstandorte)
- Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit,
- Böden mit naturgeschichtlicher oder kulturgeschichtlicher Bedeutung,
- seltene Böden

Eine Karte der schutzwürdigen Böden ist auf dem Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (www.lbeg.niedersachsen.de) im Internet (NIBIS- Kartenserver) eingestellt. Der Leitfaden „Schutzwürdige Böden“ in Niedersachsen – Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in Planungs- und Genehmigungsverfahren“ ist als Heft 8 in der Publikationsreihe GeoBerichte erschienen und als Download ebenfalls im Internet eingestellt (über die Reiter Publikationen/GeoBerichte/GeoBerichte 8 erreichbar).

Im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 98.1 kommen nach Erkenntnissen des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie keine „schutzwürdigen Böden“ vor.

Laut NIBIS- Kartenserver des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) findet sich am Standort der Hofanlage Hermeling Podsol und Plaggenesch.

Als Baugrund sind tragfähige Böden herauszustellen, die keiner besonderen Anforderungen an die Gründung bedürfen.

Tiefliegende / oberflächennahe Rohstoffe sowie schutzwürdige geowissenschaftliche Objekte sind in den entsprechenden Fachkarten für den Standort der Hofanlage Hermeling nicht verzeichnet. Die Geländehöhe bewegt sich um ca. 38 m ü. NN.

Die Vorbelastungen der Böden des Planbereiches resultieren aus der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Die direkten Belastungen durch die Landwirtschaft sind durch den Einsatz von Düngemitteln und Agrochemikalien sowie durch die Verdichtung der Bodenstruktur, hervorgerufen durch Maschineneinsatz, bedingt.

Aufgrund der Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Zudem handelt es weitgehend um Hofflächen, die bereits einer Bebauung zugeführt wurden.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 98.1 kommt es zu Überplanungen von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Hofbereichen. Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht. Somit werden 15.000 WE als Kompensationsdefizit herausgestellt. Mit den zusätzlichen Versiegelungen, die durch die Erweiterung hervorgerufen werden, sind weitere erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden verbunden.

2.a.5 Wasser (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Grundsätzlich zählt

Wasser zu der unbelebten Umweltsphäre. Gleichwohl ist Wasser elementarer Bestandteil des Naturhaushaltes. Seine Funktionen als Lebensraum und -grundlage, Transportmedium, klimatischer Einflussfaktor und landschaftsprägendes Element sind nachhaltig zu sichern (§ 1 BNatSchG). Entsprechend heißt es im Wasserhaushaltsgesetz (§ 1 WHG): *„Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.“* Die Basis für die Bearbeitung des Schutzgutes Wasser sind die „Hydrologischen Übersichtskarten“ im Maßstab 1:200.000 (HÜK 200) u.a. mit den Themenbereichen „Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung“ und die „Lage der Grundwasseroberfläche“ sowie Informationen des NIBIS® - Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG, www.lbeg.niedersachsen.de). Des Weiteren können als Datengrundlage zur Verfügung gestellte Daten des Landkreises Emsland sowie des NLWKN genannt werden.

2.a.5.1 Grundwasser

Im NIBIS-Kartenserver (LBEG 2020) werden für das Plangebiet folgende Angaben zum Grundwasser gemacht:

Zur Beschreibung der Grundwassersituation wird auf den NIBIS- Kartenserver des LBEG zurückgegriffen. Dem Kartenserver ist zu entnehmen, dass sich der Hofstandort H. Hermeling auf einem Porengrundwasserleiter befindet.

Bei einer Geländehöhe von ca. 38 m NHN und einer Grundwasserhöhe von ca. 37 m NHN besteht eine geringe Grundwasserüberdeckung. In Kombination mit den durchlässigen Böden besteht eine hohe Grundwassergefährdung, wobei die Grundwasserneubildung mit 201- 250 mm/a angegeben wird.

Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch die umliegende Nutzung durch Siedlungsbereiche und Gehöfte vorbelastet ist. Hinzu kommen Beeinträchtigungsrisiken durch Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft und dem Gewerbe (Ölraffinerie, Müllverbrennungsanlage).

Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch die landwirtschaftliche Nutzung und durch Gewerbe im Raum beeinträchtigt ist.

Die flächige, zusätzliche Versiegelung der Bauflächen führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit ihren Düngergaben wird zukünftig nicht mehr stattfinden.

Das unbelastete Niederschlagswasser wird auf dem Hofgelände verrieselt. Der vorhandene Boden in Kombination mit dem Grundwasserflurabstand lässt eine Versickerung vor Ort zu.

2.a.5.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Durch die Planung sind keine Oberflächengewässer betroffen. Im Umfeld der Hofanlage Hermeling sind keine Gewässer zu verzeichnen.

Aufgrund der Umwandlung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche und Hofbereiche in ein „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO) ist eine Erhöhung der Versiegelungsfläche herauszustellen.

Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht.

Im vorliegenden Fall ist eine Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagswasser im Planbereich möglich.

2.a.6 Luft und Klima (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Klimatisch gesehen, ist das Plangebiet der maritim- subkontinentalen Flachlandregion zuzuordnen. Die mittelfeuchte Witterung mit Jahresniederschlägen im Mittel von 650- 700 mm und einer mittleren Jahresdurchschnittstemperatur von 8,4 °C weist eine klimatische Wasserbilanz mit einem mittleren Überschuss von 200- 300 mm/Jahr auf. Die Vegetationszeit ist im Mittel bis ca. 220 Tage/Jahr lang.

Allgemein lässt sich sagen, dass als Vorbelastung des Raumes aus Sicht des Schutzgutes Klima / Luft die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende Bebauung, Gehöft mit Wohnhaus/ Wohnbereich, Stallungen und Wirtschaftsgebäuden zu nennen ist.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der Vorhabenplanung treten gegenüber dem bisherigen Zustand kaum wahrnehmbare kleinklimatische Veränderungen ein.

Die vorhandenen Eingrünungspflanzungen können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.a.7 Landschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Das Plangebiet ist allgemein dem Landschaftsraum Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet (Quelle LRP 2001) zuzuordnen. Im Planbereich tritt die landwirtschaftliche Nutzung als bestimmender Faktor hervor.

Die folgende Naturraumbeschreibung wurde dem Landschaftsrahmenplan Emsland entnommen.

Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet (4.1)

„Die südlichste Landschaftseinheit ist die vielgestaltigste des Kreisgebietes. Hochmoor, Niedermoor, Talsandflächen, Grundmoräne, Endmoräne, Flugsandfelder und Kreideablagerungen kommen hier zusammen.

Bis in die Südspitze des Landkreises reicht ein Ausläufer des Teutoburger Waldes. Die einzigen mesozoischen Formationen im Kreisgebiet werden von Talsanden überlagert. Wo die Kreideablagerungen aus der Talsandplatte herausragen, finden wir die einzigen natürlichen Vorkommen des mesophilen Buchenwaldes.

Auf den Talsanden stocken jedoch nicht mehr die natürlichen Eichen-Birkenwälder, sondern überwiegend Nadelholzforsten. Parallel zum westlichen Emsufer erstreckt sich ein Talsandgebiet, das stellenweise von Flugsandfeldern überlagert wird. Während die trockeneren Bereiche mit Kiefernforsten besetzt sind, sind die feuchten Talsandflächen so weit drainiert, dass sie ackerfähig sind. Kleinflächig ist Grünland eingestreut. Die aufgeplaggtten Esche werden beackert.

Nach Westen schließt ein langgestreckter von NNW nach SSO verlaufender Endmoränenrücken an das emsbegleitende Talsandgebiet an. Der sich deutlich über die Umgebung erhebende Rücken ist stellenweise mit Flugsand bedeckt. Der kleinräumige Abbau von Kies und Sand hat einige sehr interessante oligotrophe Stillgewässer entstehen lassen. Frühzeitige Besiedlung hat einen Bestand natürlicher Wälder nicht zugelassen. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind durch Wallhecken gegliedert.

Im nordwestlichen Bereich dieser Landschaftseinheit dehnen sich Hochmoore und Niedermoore aus, die mit Nadelhölzern aufgeforstet wurden.

Zwischen Kreisgrenze und Endmoränenrücken sind wieder Talsande landschaftsprägend. Diese Talsandfläche ist durch den Wechsel von Niederungen, Flugsandfeldern und Bächen vielfältig strukturiert. Die ehemals grundwasserbeeinflussten Talsandflächen sind drainiert und werden je nach Wasserstand als Grünland oder Acker genutzt, wobei der Ackeranteil weit überwiegt. Sehr trockene Flugsandfelder tragen Kiefernforste.

Auch die Ostseite des Emstales wird von einem Talsandgebiet mit aufgesetzten Flugsandfeldern eingenommen. Auf diesen ausgedehnten trockenen Sandflächen stocken flechtenreiche Kiefernforste. Sie sind vor allem östlich des Emstales und westlich des Dortmund-Ems-Kanals streifenförmig ausgeprägt. Zwischen diesen Flugsandstreifen erstreckt sich eine Niederung, die vorwiegend als Grünland genutzt wird. Drainierte Flächen werden beackert, ebenso wie die am Emstalrand liegenden siedlungsnahen Eschflächen.

Nördlich der Linie Bramsche - Varenrode - Messingen - Freren dehnt sich die Frerener Grundmoränenplatte aus. Grundmoräne und talsandgefüllte Niederungen sind hier mosaikartig verwoben. Auf den Moränenplatten sind die Siedlungen - locker angeordnete Haufenwegedörfer - entstanden. Hier wird überwiegend Ackernutzung betrieben. In den Niederungen nimmt mit zunehmender Melioration der Grünlandanteil zugunsten des Ackerbaues immer mehr ab. Eingestreut sind Dünenfelder, die statt des natürlichen Eichen-Birkenwaldes heute Kiefern tragen.



Abbildung 8: Abgrenzung Plantlünner Sandebene und Östliches Bentheimer Sandgebiet (Quelle: LRP Emsland 2001)

Südlich der Frerener Grundmoränenplatte schließt das Settruper Talsandgebiet an. Der Wechsel von feuchtem Talsand und niedermoorgefüllten Senken ist kaum noch zu erkennen. Umfangreiche Flurbereinigungsverfahren haben hier die Voraussetzung für eine rationelle Landwirtschaft entstehen lassen. So überwiegen die Ackerflächen.

Flugsandfelder sind wieder von Kiefern besetzt. Als naturnahe Elemente sind ein Erlen-Bruchwaldgebiet östlich von Messingen, dass sich regenerierende Hochmoor Speller Dose und einige Feuchtgrünländer erhalten.“

Das Landschaftsbild ist geprägt durch ein leicht bewegtes Relief mit hoher Strukturvielfalt. So finden sich neben intensiv genutzten Ackerflächen auch Grünlandstrukturen, wobei die freie Landschaft durch zahlreiche Strauch- Baumhecken, Strauchhecken, Wallhecken, Baumreihen und Feldgehölzinseln strukturiert und gegliedert wird. Ferner finden sich das Niedermoorgebiet „Steider Keienveen“ im Nordwesten sowie der „Gutswald Stovern“ im Osten des Untersuchungsgebietes.

Beide Biotopkomplexe bilden jeweils eine großflächige zusammenhängende Landschaftseinheit, die den Charakter und das Naturempfinden des Untersuchungsraumes durch den Betrachter erheblich aufwerten.

Geschlossene Siedlungsbereiche finden sich im Untersuchungsgebiet insbesondere im Norden des Untersuchungsgebietes. Hier befindet sich die Ortschaft Salzbergen. In der freien Landschaft eingestreut sind Einzelgehöfte und landwirtschaftliche Wirtschaftseinheiten (Biogasanlagen, Stallungen) vorzufinden.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung des Landschaftspotenzials des Untersuchungsgebietes.

Landschaftsbild:

Vorbelastung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung mit größeren Stall- und Biogasanlagen. Ferner wirken die Erdölraffinerie und die Müllverbrennungsanlage in den Untersuchungsraum hinein (ca. 1.300 m und 1.600 m entfernt).

Erlebnisqualität der Landschaft:

Die Landschaft des Untersuchungsraumes lässt eine ruhige Erholungsnutzung in Form von z. B. Spazierengehen, Wandern und Radfahren in eingeschränktem Maß zu. Ein regional bedeutsamer Radweg verläuft entlang der Hofanlage Hermeling. Insbesondere der „Gutswald Stovern“ lädt zum Spazierengehen ein.

Regionaltypische Besonderheiten:

Als regionaltypische Besonderheiten sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wallheckenstrukturen herauszustellen.

Die Bedeutung des Betrachtungsraumes für das Schutzgut Landschaftsbild ist mit Mittel zu definieren. Es sind Landschaftsbildeinheiten mit einer deutlichen Überprägung durch die menschliche Nutzung vorhanden. Natürlich wirkende Biotoptypen sind der „Gutswald Stovern“ sowie das Moorgebiet „Steider Keienveen“. Dennoch hat die intensive Landnutzung zu einer fortgeschrittenen Nivellierung der Nutzungsformen geführt.

Hinsichtlich der visuellen Landschaftsbildbeeinträchtigung werden keine weiteren Ablufttürme errichtet. Eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung ist nicht herauszustellen. Eine Ersatzgeldleistung wird nicht ermittelt.

2.a.8 Biologische Vielfalt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Seit der UNCED-Konferenz von Rio de Janeiro („Earth Summit“) haben mittlerweile 191 Staaten die „Konvention zum Schutz der biologischen Vielfalt“ unterzeichnet. Die rechtliche Umsetzung der Biodiversitätskonvention in deutsches Recht erfolgte im Jahr 2002 zunächst durch die Aufnahme des Zieles der Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt in die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in das Bundesnaturschutzgesetz, seit 2010 als vorangestelltes Ziel in § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Die Biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst nach der Definition der Konvention die „Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit beinhaltet der Begriff der „Biologischen Vielfalt“ sowohl die Artenvielfalt als auch die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Mit der innerartlichen Vielfalt ist die genetische Vielfalt einbezogen, die z.B. durch Isolation und Barrieren von und zwischen Populationen eingeschränkt werden kann.

Wie die bisherigen Ausführungen der Kapitel 2.a.1 und 2.a.2 zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen verdeutlichen, stellt das durch erhebliche Überformungen geprägt Plangebiet aktuell nur für vergleichsweise wenige und überwiegend häufige Arten einen geeigneten Lebensraum dar. Entsprechend gering ist seine aktuelle Bedeutung für die „Biologische Vielfalt“.

2.a.9 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

FFH- Gebiete und EU- Vogelschutzgebiet werden nicht betroffen. Hierzu wurde bereits 2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren 98 eine FFH- Verträglichkeitsstudie angefertigt. Die dort getätigten Aussagen bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit, da sich die Stickstoffimmissionen nicht ändern und der Tierbestand von der Planung unberührt bleibt. Die FFH- Verträglichkeitsstudie kommt zum folgenden Ergebnis:

„Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes „Gutswald Stovern“ durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ auszuschließen ist.

Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

- *Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenster und Türen ausgeschlossen werden können.*
- *Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der Lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden.*
- *Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.*
- *Einsatz vom Ammoniakreduzierten RAM-Futter.*
- *Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer.*
- *Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.*
- *Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.*

(siehe Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH)

Somit ist das vorliegende Projekt weiterhin **als FFH-verträglich** herauszustellen.“
(REGIONALPLAN & UVP 2016)

2.a.10 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen auf das Wohnumfeld von Bedeutung. Das Plangebiet hat keine besondere Naherholungsbedeutung.

2.a.10.1 Immissionen Landwirtschaft

Geruchsimmissionen „Tierhaltung“

In der Umgebung befinden sich landwirtschaftliche Betriebe sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Neben den Hofanlagen mit den dazugehörigen Stallungen werden auch Biogasanlagen im Raum bewirtschaftet. Unter anderen findet sich direkt am Gehöft Hermeling eine Biogasanlage.

Die vorliegende Planung sieht eine zusätzliche Erweiterung der Planung aus dem Jahr 2017 vor, um insbesondere auch auf zukünftige Tierhaltungsbedingungen in Zusammenhang mit dem Tierwohl reagieren zu können. Des Weiteren wird die Hofanlage bzw. werden die Betriebseinheiten optimiert. Dies führt vorhabenbezogen dazu, dass der landwirtschaftliche Betrieb Hermeling den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98.1 umsetzen möchte. Die bisherige Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO) bleibt, wie die zugrunde liegende Tierzahl, von der Planung unberührt.

Unzulässige Beeinträchtigungen aus der Tierhaltung liegen nicht vor bzw. bewegen sich im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit. Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 (Zech Ingenieurgesellschaft mbH) kommt zu folgendem Ergebnis, welches sich durch die vorliegende Planung nicht ändert. Die Tierzahl und Be- und Entlüftung bleiben unverändert erhalten:

„Der Abstand der Emissionsquellen beträgt jeweils mehr als 100 m zu den nächstgelegenen Immissionspunkten. Auf Grund des Abstandes von mehr als 100 m zu den nächstgelegenen Immissionspunkten sind die Reingasgeruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage nicht mehr zu berücksichtigen.“ (ZECH 2016)

Die Beurteilung wird durch die Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 vom 26.01.2021 gestützt. Die Stellungnahme wurde durch das Büro FIDES erstellt.

Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen können durch die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern und dergleichen kurzfristig landwirtschaftstypische Immissionen auftreten.

Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Gülleverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass

die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

Lärmimmissionen

Die Planung sieht den Umbau einer Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung vor. Von der Trocknungsanlage gehen keine unzulässigen Lärmimmissionen aus, denn es werden Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt. Das Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen unzulässigen Überschreitungen der TA Lärm führt. Hierzu werden umfangreiche Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme definiert, die es konsequent umzusetzen gilt.

(siehe HeWes, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021)

2.a.10.2 Sonstige Immissionen

Sonstige Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sind im Zusammenhang mit dieser Vorhabenplanung irrelevant.

Als industrielle Vorbelastung des Raumes sind die nahe Erdölraffinerie (ca. 1.300 m westlich der Hofanlage Hermeling) sowie die Müllverbrennungsanlage (ca. 1.600 m westlich der Hofanlage Hermeling) zu nennen. Des Weiteren wird in der unmittelbaren Nachbarschaft der Hofanlage Hermeling eine Biogasanlage betrieben.

Es gehen Emissionen aus gewerblichen Nutzungen hervor. Da allerdings die immissionsrelevanten Betriebseinheiten auf dem Gehöft Hermeling mit Abluftwäschern ausgerüstet wurden und der Tierbestand unverändert bleibt, wird sich die heute genehmigte Bestandssituation hinsichtlich der Emissionen nicht verändert. Durch den Einbau der Abluftwäscher, wie im Verfahren aus dem Jahr 2017 festgelegt, fand eine erhebliche Verbesserung statt. Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH hat weiterhin Gültigkeit. Zur Bestätigung liegt eine Immissionsschutztechnische Stellungnahme vor (FIDES 26.01.2021, Bericht Nr. G20331.1/01). Für die Lagerhalle mit Getreidetrocknung bzw. für den Hofbetrieb wurde ein Lärmgutachten erstellt. Die zulässigen Werte der TA Lärm werden sicher eingehalten. Die im Gutachten festgelegten Maßnahmen werden umgesetzt.

2.a.11 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Derzeit sind im Geltungsbereich keine entsprechenden Objekte bekannt.

2.a.12 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

2.a.12.1 Emissionen

Mit der Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO) wird die bestehende Hofanlage Hermeling bauleitplanerisch gesichert. Die bestehenden Emissionen wurden im Verfahren 2017 durch die geplanten Abluftwäscher erheblich reduziert. Diese Sachlage ändert sich nicht, da die Be- und Entlüftungsanlagen weiter mit den Abluftwäschern betrieben werden und der Tierbestand nicht verändert wird. Es ist davon auszugehen, dass alle einschlägigen Sicherheitsnormen und Entsorgungsvorschriften eingehalten werden. Gleiches gilt für die Einhaltung und Umsetzung der Technischen Anleitungen (TA Luft und TA Lärm). Hierzu liegt ein Immissionsschutztechnischer Bericht vor (siehe Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH). Dieser Bericht behält seine Gültigkeit. Die Beurteilung wird durch die Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 vom 26.01.2021 gestützt. Die Stellungnahme wurde durch das Büro FIDES erstellt.

2.a.12.2 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland.

Kadaver werden vor Ort in geeigneten Behältern zwischengelagert und über die örtlich zuständige Tierverwertungseinrichtung verwertet.

2.a.12.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt entsprechend der örtlichen Infrastruktur.

2.a.13 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energien (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es besteht die Möglichkeit, auf den Dächern Sonnenkollektoren zu installieren. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Bestimmungen des Wärmeschutzes umgesetzt werden.

2.a.14 Landschaftspläne und sonstige Fachpläne (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Das RROP 2010 und der LRP 2001 des Landkreises Emsland werden berücksichtigt.

2.a.15 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Bebauung wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, sodass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

2.a.16 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Hofanlage Hermeling würde als landwirtschaftliches Gehöft Bestandsschutz besitzen (B-Plan Nr. 98). Eine weitere bauleitplanerische Entwicklung und Standortsicherung würde nicht stattfinden, d. h. die Stallungen könnten zukünftig nur bedingt an die wachsenden Anforderungen an das Tierwohl angepasst werden.

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung würde sich der Planbereich weiterhin als landwirtschaftlich intensiv genutzte Produktionsfläche und Hofanlage Hermeling darstellen. Somit würde der bisher als Acker genutzte Planbereich weiterhin mit Agrochemikalien und Düngergaben belastet. Die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima blieben erhalten.

2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Kriterien nach Anlage 1 Nr. 2b aa) bis hh) BauGB.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen.

Durch die vorliegenden Anpassungen des Bebauungsplans für die Hofanlage werden die baulich zulässigen Maßnahmen und Versiegelungsgrade festgeschrieben sowie die Kompensationsmaßnahmen gesichert. Des Weiteren wird dem landwirtschaftlichen Betrieb Hermeling die Möglichkeit eingeräumt, die Hofanlagen an die zukünftigen Tierhaltungsbedingungen anzupassen. Gleichzeitig sind mit der Planung die beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden.

Nachteilig wirken sich bei Durchführung der Planung insbesondere die weitere Versiegelung des Bodens aus.

Im Zuge der Realisierung der Planung kann jedoch auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen hinsichtlich der Immissions-situation sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlungsbereich ein Ausgleich erzielt werden.

Wirkfaktoren

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden. Es handelt sich hierbei im Kern um Ackerflächen sowie anteilig um Hofflächen. Eine hinreichende Erschließung wird hergestellt.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Umwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch diese Bauleitplanung werden die anstehenden Biotopstrukturen im Plangebiet, vorwiegend Acker sowie Hofbereiche dauerhaft beansprucht. Durch die Nutzung für die Tierhaltung kommt es zu keiner Erhöhung durch Lieferverkehr im Bereich des Plangebiets und in der näheren Umgebung, denn die Tierzahl bleibt von der Planung unberührt. Mit den Versiegelungen, die durch die Erweiterung der Betriebsflächen hervorgerufen werden, sind zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter herauszustellen, da eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt und hierdurch Bodenfunktionen und Lebensraum entfallen.

Immissionen „Tierhaltung“

- Geruchsimmissionen „Tierhaltung“

Unzulässige Beeinträchtigungen aus der Tierhaltung liegen nicht vor bzw. bewegen sich im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit. Der Immissionsschutztechnische Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 (Zech Ingenieurgesellschaft mbH) kommt zu folgendem Ergebnis, welches sich durch die vorliegende Planung nicht ändert. Die Tierzahl und Be- und Entlüftung bleiben unverändert erhalten:

„Der Abstand der Emissionsquellen beträgt jeweils mehr als 100 m zu den nächstgelegenen Immissionspunkten. Auf Grund des Abstandes von mehr als 100 m zu den nächstgelegenen Immissionspunkten sind die Reingasgeruchsemissionen der Abluftreinigungsanlage nicht mehr zu berücksichtigen.“ (ZECH 2016)

Die Beurteilung wird durch die Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01 vom 26.01.2021 gestützt. Die Stellungnahme wurde durch das Büro FIDES erstellt.

- Geruchsimmissionen „Gülleausbringung“

Die Ausbringung der Wirtschaftsdünger hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu erfolgen (Gülleverordnung). Unter diesem Gesichtspunkt handelt es sich um Immissionen, die insbesondere im ländlich strukturierten Raum üblicherweise auftreten und nach der geltenden Rechtsprechung zumutbar und hinzunehmen sind. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die Nutzer des künftigen Plangebietes Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen werden und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich ist.

Lärmimmissionen

Die Planung sieht den Umbau einer Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung vor. Von der Trocknungsanlage gehen keine unzulässigen Lärmimmissionen aus, denn es werden Lärminderungsmaßnahmen umgesetzt. Das Lärmgutachten kommt zum Ergebnis, dass das Vorhaben zu keinen unzulässigen Überschreitungen der TA Lärm führt. Hierzu werden umfangreiche Minimierungs- bzw. Vermeidungsmaßnahme definiert, die es konsequent umzusetzen gilt.

(siehe HeWes, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021)

Bioaerosole (Prüfkriterien)

Die Betriebsanlagen sind mit Abluftwäschern bzw. werden mit Abluftwäschern ausgerüstet. Die Abluftwäscher filtern ebenfalls Bioaerosole aus der Abluft, sodass eine erhebliche Gefährdung nicht ableitbar ist.

In der folgenden Tabelle werden die denkbaren Wirkungen durch die Planung als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Planung

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	betroffenen Schutzgüter
baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für die Erweiterung der Hofanlage	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des Bodenaufbaus	Lebensraumverlust / -degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung / Veränderung	Boden
	Entfernung von Vegetation (Acker, Hofbereiche)	Lebensraumverlust / -degeneration	Pflanzen Tiere
anlagebedingt			
Bebauung, Versiegelung durch die Erweiterung	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust durch die Erweiterungsflächen	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, geringfügige Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenwasserabfluss	Wasser
		ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
betriebsbedingt			
Emissionen aus der Tierhaltung	Es kommt zu keiner zusätzlichen Belastung der Atmosphäre. Die Tierzahl bleibt unberührt. Die Abluftwäscher und Maßnahme des Emissionsschutzes bleiben bestehen.	Keine zusätzliche Belastung der Atmosphäre durch Staub, Ammoniak/Stickstoff, Bioaerosole	---
		Keine zusätzliche Geruchsbelastung	---
Tierbestand, Lieferverkehr	Es kommt zu keinen zusätzlichen Lärmemissionen, Tierzahlen bleiben unverändert und die Betriebsabläufe bleiben im bisherigen Umfang erhalten.	Keine zusätzliche Belastung der Umgebung	---

2.b.1 Tiere, Pflanzen, Biotoptypen und biologische Vielfalt

Herr Hermann Hermeling betreibt in der Gemeinde Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/14 ein landwirtschaftliches Gehöft. Angrenzend an das Gehöft befindet sich eine Biogasanlage. Der Betrieb Hermeling wurde kontinuierlich ausgebaut bzw. erweitert, um sich den Anforderungen der modernen Landwirtschaft und der Marktlage stellen zu können.

Um auch zukünftig den landwirtschaftlichen Betriebsstandort Hermeling, an der Steider Straße sichern zu können, wurden im Jahr 2017 mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diverse bauliche Maßnahmen auf der Hofstelle Hermeling geschaffen.

Nun beabsichtigt Herr Hermann Hermeling im Rahmen der vorliegenden 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98.1 auf seiner Hofstelle folgende Baumaßnahmen umzusetzen:

- Neubau einer Brückenwaage,
- Nutzungsänderung der Maschinenhalle zur Getreidelagerhalle mit Trocknung und Anbau einer Maschinenhalle,
- Errichtung eines Gülle- / Gärrestbehälters,
- Möglichkeit für die Errichtung eines Strohlagers sowie
- Flächen für optionale Erweiterung im Rahmen der Änderung der „Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung“ zur Verbesserung des Tierwohls unter Beibehaltung der bereits genehmigten Bestandszahlen.

Die Planungen dienen dem reibungslosen bzw. optimierten Betriebsablauf, den Anforderungen des Tierwohls und minimieren bzw. vermeiden bisherige Fahrzeugbewegungen (keine Fahrten zu einer Waage außerhalb der Betriebsfläche).

Als aktuelle bauliche Maßnahme steht die Installation einer Brückenwaage an. Hierdurch werden ca. 122,45 m² neu versiegelt. Des Weiteren möchte Herr Hermeling eine vorhandene Maschinenhalle als Getreidelagerhalle umnutzen. Um die Maschinen weiterhin unterbringen zu können, soll die Halle durch einen Anbau erweitert werden. Hierzu wird eine versiegelte Silagelagerplatte genutzt (genehmigt nach AZ.:65-630.45/M//2009=02). Die Halle erhält aus östlicher Richtung eine Zuwegung. Für die neue Zuwegung werden 190 m² versiegelt.

Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht.

Perspektivisch ergibt sich durch den Gesamtplan eine Neuversiegelungsfläche von ca. 6.111,45 m² durch das zugrunde liegende Projekt. Hierdurch wird die Hofanlage maßvoll vergrößert.

Tabelle 5: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Lebensraumverlust und Verdrängung für die raumtypischen Tierarten, Versiegelung. Endemische Arten kommen im Raum nicht vor. Die biologische Vielfalt wird nicht betroffen.	In den verbleibenden Freiflächen entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche. Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen und Hofbereiche.	In den verbleibenden Freiflächen entstehen neue Lebensräume für Tierarten der Siedlungsbereiche. Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten. Alle Forst- und Waldbereiche

		liegen mit Blick auf mögliche Stickstoffeinträge deutlich außerhalb der 5,0 kg-Grenze. Lebensraumtypen sowie geschützte Biotope sind ebenfalls nicht betroffen. In der 0,3 kg N/ha*a-Ellipse finden sich keine FFH-Lebensraumtypen (LRT).
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder örtliche Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die landwirtschaftlichen Betriebe wurden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte berücksichtigt. Alle Werte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die max. zulässige Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik.	Die baulichen Anlagen entsprechen dem Stand der Technik.

2.b.2 Fläche und Boden

Aufgrund der bereits bestehenden Überformung des Bodens durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie die vorhandenen Hofbereiche liegt im Plangebiet eine geringe Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor. Durch diese Änderung erfolgt nur eine Erhöhung des Eingriffes in den Bodenhaushalt.

Tabelle 6: Auswirkungen auf Fläche und Boden

Fläche und Boden		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Versiegelung.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen und Hofbereiche.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen

	Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder dem örtlichen Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas Versiegelung.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

2.b.3 Wasser

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilbereiche Grundwasser- und Oberflächenwasser unterteilen, beide Bereiche werden folgend getrennt voneinander betrachtet.

Tabelle 7: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Grundwasser“

Wasser		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die zusätzliche Versiegelung führt zur Reduzierung von Versickerungsflächen. Das unbelastete Oberflächenwasser wird objektnah verrieselt.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Lebensraumverlust durch Überplanung von Ackerflächen und Hofbereiche., Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser wird im Plangebiet objektnah über den belebten Oberboden verrieselt..	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die einschlägigen Werte werden eingehalten.	Die einschlägigen Werte werden eingehalten
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Baureststoffe werden einer ordnungsmäßigen Verwertung bzw. Entsorgung zugeführt.	Eine Entsorgung der anfallenden Abfallmengen erfolgt über die vom Landkreis Emsland beauftragten Entsorger oder dem örtlichen Tierverwerter.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.

ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas sind nicht zu erwarten. Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung. Zudem ist die Installation von Photovoltaikanlagen möglich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Die Freiflächen behalten ihre Bodenfunktionen.

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i.S.v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.b.3.1 Grundwasser

Da die natürlichen Wasserverhältnisse durch die Nutzung im Plangebiet weitgehend überformt sind, ist der Eingriff hinsichtlich der Grundwassersituation als weniger erheblich einzustufen. Die Grundwasserverhältnisse sind hinsichtlich ihres Natürlichkeitsgrades als von allgemeiner Bedeutung zu werten, da die Grundwassersituation durch anthropogene Nutzungen im Raum beeinträchtigt ist. Die flächige, zusätzliche Versiegelung, führt somit zu keiner weiteren erheblichen Verringerung der Grundwasserneubildung. Zudem kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen sowie der befestigten Bereiche in den Randbereichen bzw. objektnah auf den angrenzenden Flächen über den belebten Oberboden verrieselt werden.

2.b.3.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

In der Eingriffsbilanzierung ist erkennbar, dass sich die Größe des überbaubaren Bereiches nur maßvoll vergrößert. Trotzdem muss das im Geltungsbereich anfallende Oberflächenwasser verrieselt werden. Hierzu sind die anstehenden Porengrundwasserleiter unter Berücksichtigung des örtlichen Grundwasserstands grundsätzlich geeignet. Die notwendigen Genehmigungen nach dem WHG sind vor Maßnahmenbeginn bei der zuständigen unteren Wasserbehörde einzuholen.

Parallel zum nachgelagerten Bau- bzw. BImSch-Antrag muss ein detailliertes Entwässerungskonzept erstellt werden. Da jedoch im Rahmen dieser Bauleitplanung eine schadlose Oberflächenwasserentwässerung gewährleistet sein muss, werden weitere Optionen hierfür an dieser Stelle aufgezeigt.

Es gibt grundsätzlich weitere Möglichkeiten, das als unbelastet geltende und nicht als Brauchwasser genutzte Oberflächenwasser von den Dachflächen sowie der Zu- und Abfahrten zu entwässern. Folgende Möglichkeiten werden an dieser Stelle aufgeführt:

1. ungezielt und breitflächig über eine Versickerung durch die belebte Bodenzone auf dem Grundstück und/oder den angrenzenden im Eigentum des Vorhabenträgers befindlichen unbefestigten Flächen in den Untergrund,

2. oder über eine Versickerung über Sickermulden bzw. -becken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis),
3. oder eine auf den natürlichen Oberflächenabfluss gedrosselte Einleitung in den nächsten Vorfluter über ein Regenrückhaltebecken (erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis).

Welche Art der Oberflächenentwässerung für die Vorhabenfläche am geeignetsten ist, muss im Antragsverfahren konkretisiert werden. Grundsätzlich erscheint die angestrebte Verrieselung über den belebten Oberboden möglich. Es wird herausgestellt, dass eine Oberflächenentwässerung des Plangebietes durch eine der aufgeführten Maßnahmen 1 bis 3 sichergestellt wird bzw. die Realisierung grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmungen des Nds. Wassergesetzes (NWG) sind zu beachten. Evtl. erforderliche Anträge auf Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und/oder das Grundwasser werden im Rahmen der weiterführenden Planung beantragt.

2.b.4 Luft und Klima

Tabelle 8: Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen „Luft und Klima“

Luft und Klima		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Die Versiegelung führt zur Veränderung des Ortsklima. Bebaute Bereiche gelten als ganzjährig wärmer als die Umgebung. Fehlende bzw. eine Verringerung der Verdunstungsflächen führt zur schnelleren Erwärmung.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen und Hofbereiche. Schnellere Flächenerwärmung und Speicherung von Wärme bis in die Nachtstunden hinein.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft und TA Lärm werden eingehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.	In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.	Die Unfall- und Sicherheitsvorschriften werden eingehalten. Ein erhöhtes Risiko besteht nicht.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Im Zusammenhang mit den Emissionen durch die landwirtschaftlichen Betriebe wurden mögliche kumulierende Wirkungen im Rahmen der Immissionsschutztechnischen Berichte berücksichtigt. Alle Werte der TA Luft werden eingehalten.

gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Die weitere Flächenversiegelung (durch den Ursprungsbebauungsplan bereits zulässig) führt zur Beeinträchtigung des örtlichen Kleinklimas.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Bei der Bauausführung erfolgt der Einsatz moderner Technik. Freiflächen werden gelockert und reaktiviert.	Es erfolgt eine Kompensationsmaßnahme in Form einer Pflanzung.

Im Falle der Bebauung von Landschaftsräumen sind Umwelteinwirkungen aus ansteigender verkehrlicher Nutzung und allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung und abnehmender Luftzirkulation zu erwarten. Vor dem Hintergrund der zukünftig möglichen Erweiterung der Hofanlage Hermeling treten gegenüber dem bisherigen Zustand jedoch keine wahrnehmbaren kleinklimatischen Veränderungen ein. Die Kompensationsmaßnahme in Form einer Bepflanzung wird sich auf das Klima positiv auswirken.

2.b.5 Landschaft

Es folgt eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft. Die folgende Tabelle stellt die relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft kurz dar.

Tabelle 9: Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Landschaft		
Beschreibung der Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase infolge:	Schutzgutbetroffenheit	
	Bauphase	Betriebsphase
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Durch die Bautätigkeit wird temporär in das Landschaftsbild eingegriffen.	Irrelevant. Die bisherige Planung sah eine landschaftsgerechte Eingrünung vor. An dieser wird festgehalten.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Überplanung von Ackerflächen und Hofbereiche. Die Strukturgebenden Elemente im Raum bleiben erhalten.	Irrelevant. Die bisherige Planung sah eine landschaftsgerechte Eingrünung vor. An dieser wird festgehalten.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant. Die einschlägigen Werte der TA Luft werden eingehalten.	Irrelevant. Die bisherige Planung sah eine landschaftsgerechte Eingrünung vor. An dieser wird festgehalten.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.	Eine Kumulierung ist nicht herauszustellen.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.	In Bezug auf das Schutzgut Landschaft irrelevant.

2.b.6 Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a & i BauGB)

Das Wirkungsgefüge der Schutzgüter steht in enger Wechselwirkung untereinander. Stoffumwandlungsprozesse des Bodens beeinflussen die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, selbst lokalklimatische Besonderheiten oder Veränderungen wirken sich auf das Schutzgut Wasser, beispielsweise die Rate der Grundwasserneubildung aus. Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind selbst in einem bereits vorbelasteten Raum ständig gegeben.

Auf die Wechselwirkungen wurde z. T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Tabelle 10: Wechselwirkungen

Leserichtung ↓	Mensch	Pflanzen	Tiere	Boden	Wasser	Klima	Luft	Landschaft	Kultur- und Sachgüter
Mensch		+	+	0	0	0	-	+	0
Pflanzen	0		+	+	0	0	0	++	0
Tiere	--	+		+	0	0	0	+	0
Boden	-	+	+		0	0	0	0	0
Wasser	-	0	0	+		0	0	0	0
Klima	0	+	+	0	0		0	+	0
Luft	0	+	+	0	0	+		+	0
Landschaft	0	++	0	0	0	+	0		+
Kultur- und Sachgüter	0	0	0	-	0	0	0	+	

-- stark negative Wirkung / -negative Wirkung / 0 neutrale Wirkung / + positive Wirkung / ++ sehr positive Wirkung

Der als Intensivackerland und Hofbereich bewirtschaftete Boden bewirkt, dass die Vegetationsbedeckung artenarm ist. Dementsprechend artenarm ist auch die Fauna. Der nährstoffreiche, gedüngte Boden begünstigt nitrophile Arten. Boden, Wasser als auch die auftretenden Arten und Biotope sind im Bereich der bestehenden Bebauungen und Überprägungen bereits stark verändert worden. Versiegelungen bewirken eine Verminderung der Grundwasserneubildung. Eine Bebauung bewirkt einen Verlust von gewachsenen Bodenflächen, von landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Lebensräumen und Nahrungshabitaten und veränderten Landschaftsbildern. Im Gegenzug sorgen Eingrünungspflanzungen (Teil der bisherigen Planung an der festgehalten wird) für eine landschaftsgerechte Einbindung des Plangebiets in das örtliche Landschaftsbildgefüge.

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des

Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Auf die Wechselwirkungen wurde z.T. bereits bei der Beschreibung der einzelnen Schutzgüter eingegangen. Es bestehen direkte Beziehungen zwischen dem Boden, Oberflächenwasser, Pflanzen und Tieren sowie zwischen dem Grundwasser und dem Oberflächenwasser.

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung auf einem Großteil der Fläche unterbunden wird. Darüber hinaus führt grundsätzlich die Überbauung von Boden und die Beseitigung von Vegetation durch Versiegelung zu einem Eingriff gem. § 14 BNatSchG. Aufgrund der derzeitigen Nutzung des Gebietes sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering bzw. kompensierbar zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Plangebiet nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die geschützten Tierarten wurden jedoch gesondert betrachtet.

Ein möglicher Ausgleich der Wechselwirkungen wird durch vorgesehene Kompensationsmaßnahme erzielt.

Multifunktionalität: Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen ist generell darauf zu achten, dass diese multifunktional wirksam sind, dies bedeutet, dass eine Maßnahme nicht nur einem Schutzgut zugutekommt, sondern möglichst immer mehreren Schutzgütern gleichzeitig. Auch sollten die jeweiligen Maßnahmen nicht kleinteilig verstreut im Raum liegen, sondern vorzugsweise als eine große Komplexmaßnahme ausgearbeitet werden, um eine besonders hohe naturschutzfachliche Wirksamkeit auf kleiner Fläche zu erreichen.

2.b.7 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

FFH- Gebiete und EU- Vogelschutzgebiet sind nicht betroffen. Hierzu wurde bereits 2017 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren 98 eine FFH- Verträglichkeitsstudie angefertigt. Die dort getätigten Aussagen bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit, da sich die Stickstoffimmissionen nicht ändern und der Tierbestand von der Planung unberührt bleibt. Die FFH- Verträglichkeitsstudie kommt zum folgenden Ergebnis:

„Als Ergebnis lässt sich feststellen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH- Gebietes „Gutswald Stovern“ durch das Vorhaben „Tierhaltungsanlage Hermeling, Steider Straße“ auszuschließen ist.“ (regionalplan & uvp 2016).

2.b.8 Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung insgesamt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

2.b.8.1 Immissionen Landwirtschaft

Die immissionsrelevanten Betriebseinheiten auf dem Gehöft Hermeling bleiben hinsichtlich der Stickstoffausträge unverändert. Die Abluftwäscher mit Wirkungsgraden von 80 % bleiben weiterhin Bestandteil der Planung. 2017 wurde die Immissionssituation bezüglich der Stickstoffausträge und Geruchsfrachten erheblich verbessert. Bezüglich der vorliegenden Planung werden die Tierzahl sowie die Be- und Entlüftungstechnik nicht verändert (siehe FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021).

Das Lärmgutachten führt ebenfalls aus, dass es zu keinen unzulässigen Lärmbelastungen kommt. Hierzu werden Maßnahmen definiert.

(siehe HeWes, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021)

2.b.9 Kulturgüter und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Es sind keine Auswirkungen herausstellbar.

2.c Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.c.1 Tiere

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Prinzipiell erfolgt die Herrichtung des Baufeldes (wie das Abschieben des Oberbodens) außerhalb der Brutzeit der auftretenden bodenbrütenden Vogelarten (Zeitraum: 1. März bis 15. August) zur Vermeidung der Zerstörung von Gelegen.
- Des Weiteren werden Gebäudestrukturen umgenutzt bzw. durch einen Anbau erweitert. Aus Gründen des Artenschutzes ist eine Ökologische Baubegleitung vorzusehen, d. h. die betroffenen Gebäude werden zuvor auf Vorkommen von geschützten Arten untersucht (z. B. Fledermäuse, Schwalbennester, Eulen). Sofern Funde vorliegen, werden geeignete Maßnahmen des Artenschutzes eingeleitet, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Art zu unterbinden. Die Ökologische Baubegleitung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Um Beeinträchtigungen auf das FFH- Gebiet „Gutsforst Stovern“ und auf FFH- Lebensraumtypen (LRT) zu vermeiden sind folgende Maßnahme des Immissionsschutzes durchzuführen:

- *Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenster und Türen ausgeschlossen werden können.*
- *Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der Lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden.*
- *Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.*
- *Einsatz vom Ammoniakreduzierten RAM-Futter.*
- *Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer.*
- *Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.*

- Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.
(siehe Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH)

2.c.2 Pflanzen, Biotoptypen, Kompensation

Aus der Gegenüberstellung der Bestands- und Planungssituation geht eine zusätzliche Flächenversiegelung und hierdurch bedingt ein Kompensationsdefizit von 15.000 Werteinheiten (WE) hervor.

Zur Bewertung wurde die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) angewandt.

Die folgende Tabelle zeigt die Eingriffsbilanzierung.

Tabelle 11: Gegenüberstellung der Bestands- und der Plansituation 2017 und der aktuellen Plansituation 2020 - Eingriffsbilanzierung

Ist-Bestand	Fläche (m²)	Wertfaktor		Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	0,0		0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00	0,0		0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	30.060,00	1,0		30.060,00
Summe:	38.810,00			30.060,00
Plan-Bestand (Planung 2017)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 15.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.250,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.810,00	1,0		23.810,00
Summe:	38.810,00			23.810,00
Defizit:	6.250,00 WE			
Plan-Bestand (aktuelle Planung)	Fläche (m²)	Zwischen-summe (m²)	Wert-faktor	Flächenwert (WE)
Gebäudestrukturen	5.450,00	GR max. 30.000	0,0	0,00
Versiegelte Wirtschaftsflächen	3.300,00		0,0	0,00
Zusätzlich versiegelte Wirtschafts-flächen / Gebäudestruktur	6.572,00		0,0	0,00
Ackerfläche (A) / Hofbereiche (OD) - unversiegelt	23.488,00	1,0		8.810,00
Summe:	38.810,00			8.810,00
Defizit zur Planung 2017:	15.000,00 WE			

Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht.

Das Kompensationsdefizit wird durch folgende Ersatzmaßnahme kompensiert.

Der Antragsteller Hermann Hermeling stellte 2017 eine 5.225,78 m² große Fläche in der Gem. Salzbergen, Flur 23, Flurstück 16/5 zur Durchführung einer Kompensation bereit. Diese Pflanzfläche wird um weitere 7.500 m² vergrößert und entsprechend der bisherigen Pflanzung bepflanzt.

Die Fläche befindet sich im Emstal und stärkt mit der Umsetzung die naturschutzorientierte Entwicklung des Niederungsbereiches der Ems.

Der Antragsteller führt die Pflanzmaßnahme analog der Eingrünungspflanzung durch.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Lage im Raum sowie die Ersatzfläche.

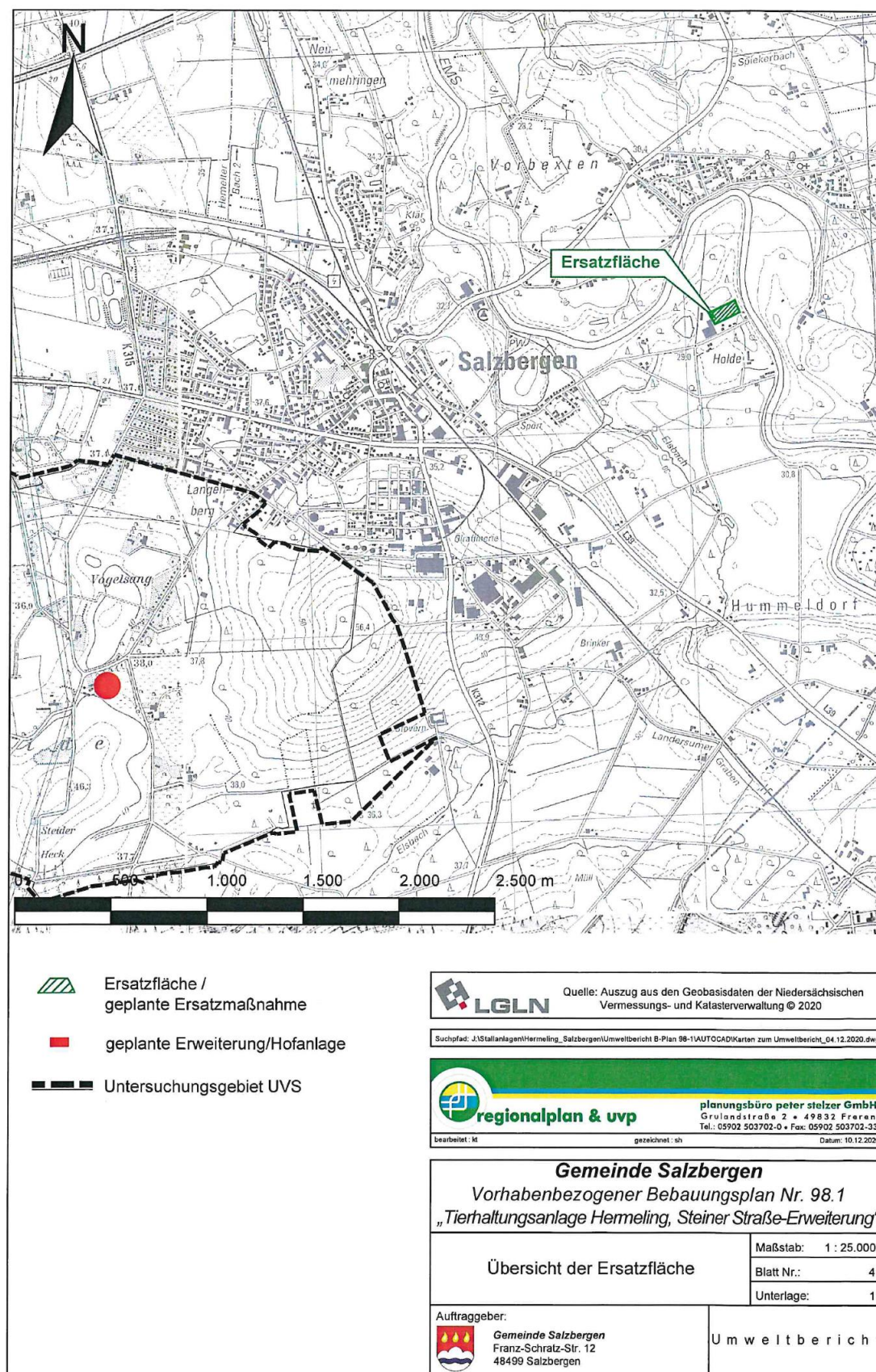


Abbildung 9: Übersichtsplan der Ersatzfläche, unmaßstäblich

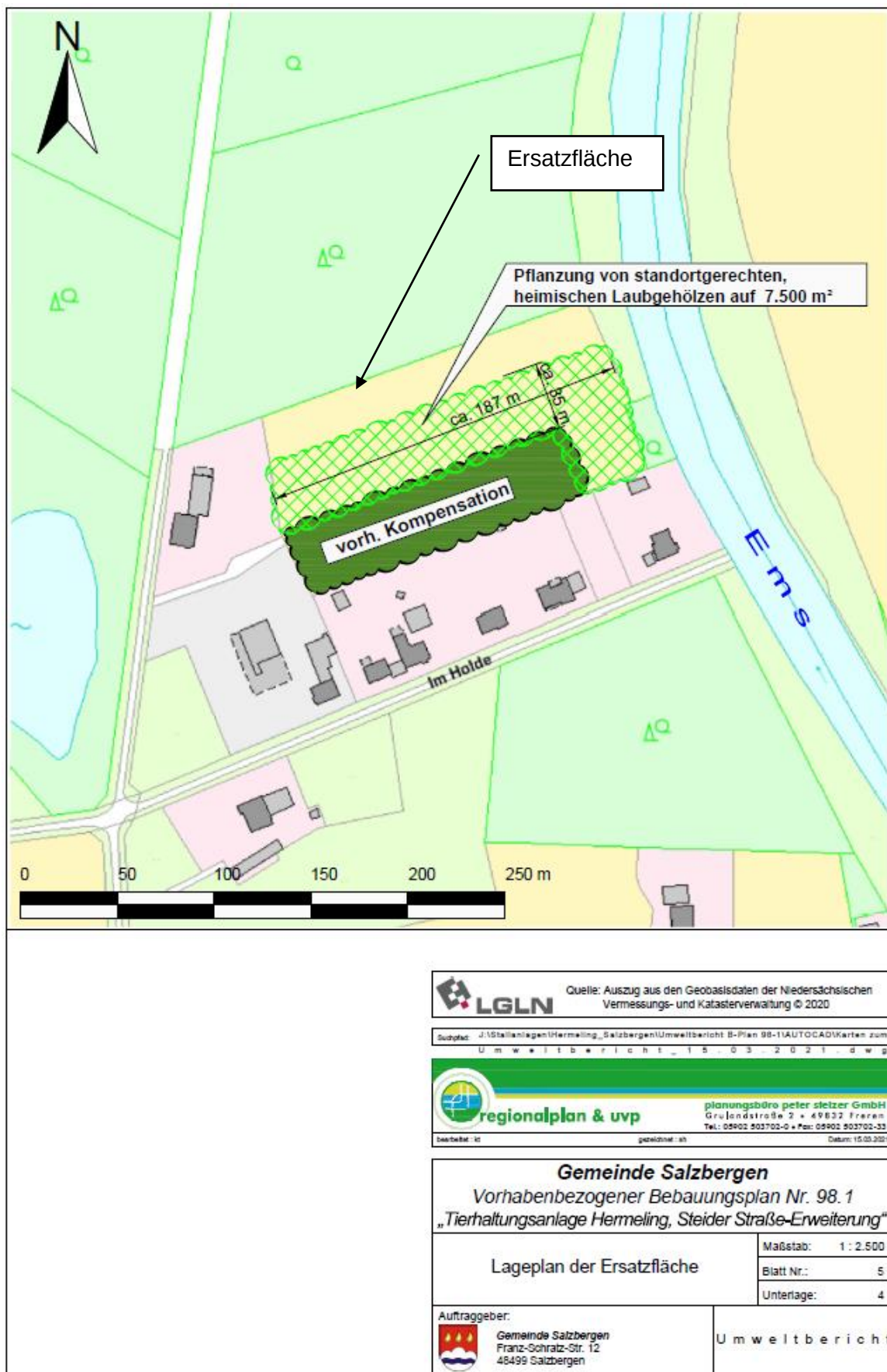


Abbildung 10: Ersatzfläche

- Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Emstal **7.500 m²**,
- Die Anpflanzung ist mit folgenden Gehölzarten vorzunehmen, wobei die Straucharten tendenziell am Rand der Fläche angepflanzt werden und die Hauptbaumarten den eigentlichen Waldbestand bilden:

Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	30%
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	20%
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	30%

Hasel	<i>Corylus avellana</i>	5%
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	5%
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	5%
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	5%
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	5%

- Pflanzmaterial: 2 x verschult,
Größe 80- 120 cm
- Pflanzdurchführung:
Gruppenpflanzung von jeweils 3- 10 Stück.
Pflanzverband 1 x 1 m, reihenversetzt. (mindestens 5- reihig)
- Pflege:
Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bis zum Abschluss der 3. Vegetationsperiode ist sie zu pflegen. Eingegangene Gehölze von mehr als 10 % sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.
Die Pflanzungen sind in der auf die Inbetriebnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Diese Liste wurde in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland ergänzt und angepasst. Die Umsetzung der Pflanzung erfolgte im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 98 im Jahr 2016/2017.

Die zusätzliche Flächenversiegelung aus dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 98.1 wird auf einer Ersatzfläche in Form einer standortgerechten Gehölzpflanzung aus heimischen Laubgehölzen kompensiert. Hierzu wird die Ersatzpflanzung aus dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 98 um 7.500 m² vergrößert. Hierdurch werden 15.000 Werteinheiten geschaffen.

Mit Umsetzung der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen wird eine vollständige Kompensation herbeigeführt. Die Maßnahmen wirken multifunktional.

2.c.3 Fläche und Boden

Generell gilt vor dem Hintergrund des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die Versiegelung und somit den Flächenverbrauch auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken. Des Weiteren sind versiegelte Bereiche im möglichen Umfang zu entsiegeln, zu lockern und eine Wiedernutzbarkeit herzustellen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es zu weiteren Bodenversiegelung, sodass eine Kompensationsdefizit von 15.000 WE herausgestellt wird. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten

einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).

Die zusätzliche Versiegelung wird durch die multifunktional wirkende Ersatzmaßnahme kompensiert.

2.c.4 Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. v. § 1 Abs. 5 BauGB so zu berücksichtigen, dass auch nachfolgende Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offenstehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

2.c.4.1 Grundwasser

Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es zu weiteren Bodenversiegelung, Hierdurch wird die Grundwasserneubildung geringfügig beeinträchtigt

Die Beeinträchtigung wird durch die multifunktional wirkende Ersatzmaßnahme kompensiert.

2.c.4.2 Oberflächengewässer / anfallendes Oberflächenwasser

Im Rahmen der vorliegenden Planung nicht notwendig.

Sollte das auf den befestigten Flächen sowie den Dachflächen anfallende unbelastete Oberflächenwasser einem Gewässer zweiter Ordnung zugeführt werden, ist hierfür frühzeitig unter Beteiligung des örtlichen Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes eine entsprechende Erlaubnis zu beantragen. Das NWG bzw. das WHG in ihren jeweils aktuellen Fassungen sind zu beachten. Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Versiegelungsflächen im Nahbereich (auf dem Hofgelände) über den belebten Oberboden zu versickern.

2.c.5 Luft und Klima

Die entstehenden Grün- und Freiflächen im Plangebiet können Teilfunktionsverluste durch positive kleinklimatische Wirkungen (u. a. Flächen relativer Luftruhe, ausgeglichenerer Tagesgang der Lufttemperatur) kompensieren.

2.c.6 Landschaft

Aufgrund des engen Bezugs zur bestehenden Hofstelle nicht notwendig. Es erfolgt eine landschaftsgerechte Eingrünung. An den Eingrünungsplan des bestehenden Bebauungsplans Nr. 98 wird festgehalten.

2.c.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Es wird auf die Meldepflicht von möglichen Bodenfunden gem. § 14 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

2.d Anderweitige Planungsmöglichkeiten; Gründe für die getroffene Wahl

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung (Realisierung des Vorhabens auf der Hofstelle bzw. unmittelbar angrenzende Fläche zum bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb) nicht in Frage. Alternative Flächen stehen dem Vorhabenträger nicht zur Verfügung.

Standort

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen aufgrund der Ausführungen in der Begründung nicht in Frage. Die Planung dient der Sicherung des Hofstandortes Hermeling, Dieser wird bereits über Generationen betrieben.

Planinhalt

Die Gründe für die Festsetzung zur geänderten „Überbaubaren Fläche“ sind der Begründung zu entnehmen.

2.e Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j)

Eine Anfälligkeit der nach dieser Bauleitplanung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bzw. Nr. 2e der Anlage 1 zum BauGB ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN (ANLAGE 1 ZIFF 3 ZUM BAUGB)

3.a Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung (Ziff. 3a) Anlage 1 BauGB)

Umweltbericht / Eingriffsregelung

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde dieser Umweltbericht einschließlich einer überschlägigen Eingriffsbetrachtung erstellt, der fachlich auf den Landschaftsrahmenplan und eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und sich in der Bilanzierung auf die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ des Niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) beruft. Alle weiteren Punkte wurden verbal- argumentativ unter Berücksichtigung vorhandener Daten und Vergleichswerte abgearbeitet. Für die Biotoptypenkartierung wurde der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ verwendet. In Bezug auf den Artenschutz wurde die in der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen in die Planunterlagen aufgenommen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

In Bezug auf schutzrelevante Arten wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Basis von methodischen avifaunistischen Erfassungen durchgeführt und als Anlage den Planunterlagen beigelegt (regionalplan & uvp 2016).

Immissionsschutz-Gutachten (Geruch, Ammoniak, Stickstoffdeposition, Schwebstaub und Staubniederschlag): Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH sowie FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021); um nachzuweisen, dass im Plangebiet keine unzulässigen Immissionsrichtwerte aus der Tierhaltung überschritten werden, wurde dieses Gutachten erstellt.

Immissionsschutz Lärm: HeWes, Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021

Schwierigkeiten bei der Erhebung

Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z.B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen oder allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Weiterhin besteht die Schwierigkeit ein komplexes Wirkungsgefüge in kompakter Form darzustellen. Bis zum Abschluss des Verfahrens können sich durch eingehende Stellungnahmen neue Fragestellungen ergeben, die entsprechend ihrer Wertigkeit in diesen Umweltbericht eingearbeitet werden.

3.b Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Arten(schutz)kontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Erfolgs-/ Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitorings liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.

Die Entwicklung der Ersatzmaßnahme wird durch die Gemeinde nach der Fertigstellung sowie im dritten Jahr nach der Fertigstellung der Maßnahme überprüft. Ggf. werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ergänzende Maßnahmen festgesetzt.

Umweltauswirkungen werden vor allem während der Bauzeit erzeugt. Würden die im Bebauungsplan festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, wäre der Bebauungsplan mit negativen Umweltwirkungen verbunden. Um dies zu vermeiden soll die Durchführung der Maßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden. Die Ausführung festgelegter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird erstmalig ein Jahr nach Realisierung des Vorhabens und erneut nach 3 Jahren durch eine Ortsbesichtigung überprüft. Hierbei kann auch überprüft werden, ob nach Realisierung des Vorhabens unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufgetreten sind.

3.c Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Salzbergen plant für das landwirtschaftliche Gehöft Hermeling eine Ausweisung als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Tierhaltung“ (SO).

Herr Hermann Hermeling betreibt in der Gemeinde Salzbergen, Gemarkung Salzbergen, Flur 14, Flurstück 31/14 ein landwirtschaftliches Gehöft. Angrenzend an das Gehöft befindet sich eine Biogasanlage. Der Betrieb Hermeling wurde kontinuierlich ausgebaut bzw. erweitert, um sich den Anforderungen der modernen Landwirtschaft und der Marktlage stellen zu können.

Im Jahr 2017 wurde erstmalig durch die Gemeinde Salzbergen für den Planbereich der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 98 aufgestellt, der im vorliegenden Verfahren geändert bzw. optimiert werden soll.

Die Hofstätte umfasst nun ca. 38.810 m². Durch die vorliegende Planung resultiert zunächst eine Neuversiegelung von ca. 6.111,45 m² oder eine Erhöhung der Grundfläche (GR) von max. 15.000 m² auf max. 30.000 m², was 15.000 WE entspricht.

Als zu untersuchende Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB sind zu nennen:

- der Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung,
- damit verbunden ein erhöhter Oberflächenabfluss und
- eine verringerte Grundwasserneubildungsrate sowie
- die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft (einschließlich Bodenversiegelung und Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen) werden im Umweltbericht unter Berücksichtigung von anerkannten Beurteilungsmaßstäben ermittelt und bewertet. Im Ergebnis resultiert aus der Planung ein Kompensationsbedarf von 7.500 m², wobei vornehmlich Acker und geringfügig Bereiche der Hoffläche beansprucht werden.

Aus dem Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 gehen folgenden Maßnahmen hervor bzw. sind weiterhin zuhalten (wurden bereits 2017 festgelegt):

- *Solange der Stall mit Tieren belegt oder verschmutzt ist, muss die Abluftanlage in Betrieb sein, so dass austretende diffuse Emissionen aus Fenster und Türen ausgeschlossen werden können.*
- *Grundlage der Ausbreitungsberechnungen ist der Lüftungstechnische Regelbetrieb. Sofern Notlüfter mit nicht TA Luft-konformer Ableitung geplant sind, ist durch die Auslegung der Lüftungsanlage sicherzustellen, dass diese lediglich bei Witterungsextremen kurzzeitig zum Zweck der Tierrettung in Betrieb genommen werden.*
- *Weitere diffuse Emissionsquellen, z. B. Mistlagerungen, wurden nicht berücksichtigt. Sofern z. B. durch besondere Umstände eine kurzzeitige Zwischenlagerung von Mist erforderlich wird, ist der Mist unverzüglich luftdicht abzudecken.*
- *Einsatz vom Ammoniakreduzierten RAM-Futter.*
- *Sofern in der Betriebseinheit 7 (Stall 7 „Isolierstall“) temporär Tiere eingestallt werden, stehen die entsprechenden Plätze in den übrigen Betriebseinheiten leer.*
- *Die Betriebseinheiten 1, 2, 3, 5 und 7 werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.*
- *Die Betriebseinheiten 4 (Umnutzung) und 6 (neuer Stall) werden über einen Luftwäscher mit 80 % Ammoniakminderung entlüftet.*

Zusätzlich sind zur Vermeidung von Staub- und Lärmimmissionen folgende Maßnahmen umzusetzen:

(FIDES Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021)

- Zur Vermeidung von Staubemissionen durch den Fahrzeugverkehr auf der Hoffläche bei der Anlieferung und Abfuhr des Getreides und des Strohens sollten die Fahrzeuge, insbesondere in der Ernteperiode, regelmäßig gereinigt werden.

(HeWes Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, Projekt-Nr.: 2020-010 (2020-010 – t12 Gutachten), 29.10.2021)

Regulärer Betrieb

- Nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw mit Anhänger zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Fahrbewegungen am Gülle-/Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bau-schalldämm-Maße R'_w für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.

- Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

seltene Ereignisse

- Nachts (22⁰⁰ bis 6⁰⁰ Uhr) finden keine Futteranlieferungen statt.
- Die Abholung der Schlachtsauen findet ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Lkw zur Abholung der Ferkel statt. Die Rangierbewegungen erfolgen im Bereich südlich der geplanten Lagerhalle.
- Die Abholung der Gülle findet ausschließlich tags (6⁰⁰ und 22⁰⁰ Uhr) statt.
- Fahrbewegungen am Gülle-/Gärrestbehälter finden ausschließlich tags (6⁰⁰ bis 22⁰⁰ Uhr) statt.
- In der lautesten Nachtstunde findet Fahrverkehr durch maximal einen Schlepper zur Getreideernte statt.
- Die Türen, Tore und Fenster der Schweineställe werden tags und nachts geschlossen gehalten.
- Die Tür des Technikraumes wird nachts geschlossen gehalten. Tags ist ein Öffnen zum Durchgehen für 15 Minuten je Stunde möglich.
- Die in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebenen bewerteten Bau-schalldämm-Maße R'_w für die geplante Lagerhalle und den Technikraum sind einzuhalten.
- Für die geplanten Ventilatoren für die Getreidetrocknung und -lagerung darf der in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung angegebene anlagenbezogene Schallleistungspegel nicht überschritten werden. Die Anlagen dürfen entsprechend dem Stand der Technik keine Tonhaltigkeit aufweisen.

Die herausgestellten Kompensationsmaßnahmen sind geeignet, eine Kompensation für die Schutzgüter Boden und Wasser herbeizuführen.

So sind folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Emstal **7.500 m²**,

Weiterhin sind die Baumaßnahmen durch eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durch die Gebietsentwicklung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3.d Referenzliste der Quellen (Ziff. 3d) Anlage 1 BauGB)

Literatur und Quellen

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FF-Richtlinie. Naturschutz Landschaftspflege Niedersachsen, Heft A/4, S. 1-331, Hannover

DRACHENFELS, O. v. (2012): Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung - Informationsdienst des Naturschutz Niedersachsen 32. Jg. Nr. 1, S. 1-60, Hannover

LANDKREIS EMSLAND (2001): Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Emsland

LANDKREIS EMSLAND (2010): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Emsland

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. völlig überarbeitete Auflage

REGIONALPLAN & UVP (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

REGIONALPLAN & UVP (2016): FFH- Verträglichkeitsstudie

ZECH (2016): Bericht Nr. LGS5070.1+2/06 vom 23.08.2016 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH

FIDES (2021): Immissionsschutztechnische Stellungnahme Nr. G20331.1/01, 26.01.2021

HEWES (2021): Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 98.1, 29.10.2021)

Rechtsgrundlagen

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (Bundesanzeiger Nr. 160 vom 1. September 1970)

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), aktuelle Fassung

Bundesartenschutzverordnung (**BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, ber. S. 896), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), aktuelle Fassung

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), aktuelle Fassung

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), aktuelle Fassung

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), aktuelle Fassung

Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (**32. BImSchV**) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), aktuelle Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (**WHG**) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**NAGBNatSchG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (**NBodSchG**) vom 19. Februar 1999, aktuelle Fassung

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (**NDSchG**) vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 135)

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (**NWaldLG**) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**NUVPG**) vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. Nr. 13/2007 S. 179), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (**NROG**) vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), aktuelle Fassung

Niedersächsisches Wassergesetz (**NWG**) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 5/2010 S. 64), aktuelle Fassung

Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), aktuelle Fassung

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie, **VogelSch-RL**) (ABl. Nr. L 103 S. 1), aktuelle Fassung

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-Richtlinie**, FFH-RL) (ABl. Nr. L 206 S. 7), aktuelle Fassung

Technische Regeln für Gefahrstoffe (**TRGS**), Ausgabe Dezember 2006

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - **GefStoffV**) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), aktuelle Fassung

Hinweise auf Internet-Adressen

Server des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) / NIBIS-Kartenserver

<http://nibis.lbeg.de>

Server des Landesamtes für Geobasisinformation und Landvermessung Niedersachsen

http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

Server des Bundesumweltministeriums

<http://www.umweltbundesamt-umwelt-deutschland.de>

http://www.bmu.de/klimaschutz/nationale_klimapolitik/doc/5698.php

<http://www.umweltbundesamt.de/gesundheit/laerm/index.htm>

Dieser Umweltbericht wurde von der regionalplan & uvp planungsbüro p. stelzer GmbH erarbeitet.

Aufgestellt:
regionalplan & uvp
planungsbüro p. stelzer GmbH
Grulandstr. 2
49832 Freren

Freren, den 03.05.2022


.....
(regionalplan & uvp)